



Bebauungsplan Nr. 11 „Energiepark Peenemünde“

Auswertung und Prüfung der eingegangenen
Stellungnahmen aus der formellen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange,
der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit
gemäß §§ 2 (2), 3 (2), 4 (2) BauGB
zum Planentwurfsstand Dezember 2012

- Stand Juli 2015 -

geänderter / ergänzter Stand 02.04.2024
(erneute Abwägung)

Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem Stand der Abwägung vom Juli 2015 sind in *kursiver* Schrift sowie in **grau** unterlegt kenntlich gemacht worden

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
1	<p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern</p> <p>Mit dem o. g. Vorhaben soll auf einer Fläche von insgesamt 176,5 ha ein Wissens-, Produktions- und Forschungsstandort für erneuerbare Energien entwickelt werden.</p> <p>Mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 22.10.2012 wurde den Planungen bereits zugestimmt. Auf der Grundlage der erneut eingereichten Planentwürfe gilt die raumordnerische Zustimmung weiter fort.</p>	<p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p>Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund</p> <p>Es wird auf die Stellungnahme vom 12.12.2012 verwiesen, die weiterhin gültig bleibt.</p> <p>Die Hinweise des Wasser- und Schifffahrtsamtes Stralsund zum o.g. Bebauungsplan wurden in der Begründung unter Teil A, Punkt V Hinweise Bundeswasserstraße auf der Seite 65 teilweise aufgenommen worden.</p> <p>Es wird gebeten, die gemäß Stellungnahme des WSA Stralsund vom 12.10.2012 dargelegten Hinweise zu den §§ 31 und 34 WaStrG <u>vollständig</u> in die Begründung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes zu übernehmen.</p>	<p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>- Wird berücksichtigt. Der Hinweis zur Einholung einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung gem. §§ 31 und 34 WaStrG wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Anzumerken ist, dass keine Zeichen oder bauliche Anlagen, die ggf. Schifffahrtszeichen stören könnten, im Nahbereich der Küste Gegenstand der Planung sind. Im Bebauungsplan wurden bereits Einschränkungen zu Werbeanlagen vorgenommen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass bei der Erstellung der Baugenehmigungsunterlagen zum Solarfeld A.1 eine frühzeitige Abstimmung mit dem WSA erfolgen wird.</p>

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	Ebenfalls ist die Bundeswasserstraße Peenestrom nachrichtlich im Bebauungsplan zu vermerken.	- Wurde bereits berücksichtigt. Die Bundeswasserstraße Peenestrom liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, eine Darstellung als Wasserfläche kann daher nicht erfolgen. In der Planzeichnung wurde die Bundeswasserstraße Peenestrom bereits deutlich textlich gekennzeichnet.
3	Wehrbereichsverwaltung Nord Durch die im Betreff aufgeführten Planungen werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.	- Wird zur Kenntnis genommen.
5	Bergamt Stralsund Der von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Bebauungsplan Nr. 11 "Energiepark Peenemünde" der Gemeinde Peenemünde berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz. Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen oberflächennaher Rohstoffe vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.	- Wird zur Kenntnis genommen. - Wird zur Kenntnis genommen. - Wird zur Kenntnis genommen.
7.1	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V Abteilung 2 / Referat 210 Zu den o. g. Plänen wird aus luftfahrtbehördlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:	

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>1. Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flugplatzes Peenemünde. Es sind daher die Bestimmungen gemäß § 12 Abs. 2 und 3 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. § 15 LuftVG anzuwenden. Gemäß § 12 Abs. 2 LuftVG darf die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken im Umkreis von 1,5 km Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt sowie auf den Start- und Landeflächen und den Sicherheitsflächen nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen. Nach § 12 Abs. 3 LuftVG ist in der weiteren Umgebung des Flugplatzes die luftfahrtbehördliche Zustimmung zur Baugenehmigung erforderlich, wenn bestimmte Bauhöhen überschritten werden sollen. Sehen landesrechtliche Bestimmungen für die Errichtung von Bauwerken die Einholung einer Baugenehmigung nicht vor, bedarf die Errichtung der Bauwerke dann der Genehmigung der Luftfahrtbehörde unter ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen (§ 12 Abs. 2 Satz 4 LuftVG). Gemäß § 15 LuftVG gelten die Bestimmungen von § 12 LuftVG sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für <u>andere Anlagen</u> und Geräte.</p> <p>Gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG wird die luftfahrtbehördliche Entscheidung (Zustimmung bzw. Genehmigung mit oder ohne Auflagen bzw. Versagung der Zustimmung bzw. Genehmigung) u.a. aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation getroffen, die im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens vorgeschrieben ist.</p> <p>Grundsätzlich ist es möglich, dass auch im Rahmen eines B-Planverfahrens die gutachtliche Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation eingeholt werden kann. Dies bietet sich im vorliegenden Fall vor allem für die Teile des B-Planes an, die unmittelbar an die Flugbetriebsflächen (Start- und Landebahn [SLB], Rollwege) angrenzen (z. B. Solarfelder A.1 bis A.3, C.1 D.1, D.2 mit ihren Einzäunungen und weitere Bebauungen wie das Energiespeicherezentrum am südlichen Ende der derzeitigen SLB). Für die Begutachtung bedarf es jedoch weiterer Angaben (siehe Anlage „Merkblatt Luftfahrthindernisse“) und der Überarbeitung des Plans.</p>	<p>- zu 1. Wird zur Kenntnis genommen. Im Baugenehmigungsverfahren des Test- und Forschungsfeldes für eine Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage erfolgt die Einholung einer luftfahrtbehördlichen Zustimmung zur Baugenehmigung.</p>

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>2. Mit der im Entwurf des F/B-Plans vorgesehenen Lage der Solarfelder und des Energiespeicherzentrums wird die erforderliche Hindernisfreiheit für den Flugplatz Peenemünde <u>nicht</u> eingehalten. Die Planunterlagen müssen daher überarbeitet werden. Hierbei ist folgendes zu beachten und mit dem Betreiber des Flugplatzes Peenemünde, der Usedomer Fluggesellschaft mbH, zu klären:</p> <p>Im vorliegenden Fall muss für die Beurteilung der erforderlichen Hindernisfreiheit für Baumaßnahmen am Flugplatz Peenemünde zunächst davon ausgegangen werden, dass es sich aufgrund der Länge der SLB von 2.400 m um einen Flugplatz der Code-Zahl 4 nach ICAO-Anhang 14 handelt. Danach ist eine hindernisfreie Streifenbreite beiderseits der Mittellinie der SLB von 150 m erforderlich. An die Außenbegrenzung dieses Streifens schließt die seitliche Übergangsfläche mit einer Neigung von 1:7 an, die von Hindernissen nicht durchdrungen werden darf. Gemäß B-Planzeichnung (ebenso im Textteil sowie im F-Plan) ist nur eine Streifenbreite von 75 m beiderseits der Mittellinie der SLB vorgesehen. Zudem schließen unmittelbar an den Streifen bereits die Solarfelder an. Eine Streifenbreite von 75 m ist bei der Flugplatz-Code-Zahl 3 erforderlich, wobei sich hier ebenfalls eine seitliche Übergangsfläche von 1:7 anschließt. Unterstellt man, dass für die Hindernisbewertung die Bestimmungen für einen Flugplatz der Code-Zahl 3 anzuwenden wären, müsste die B-Planung dennoch überarbeitet werden, da die Solarfelder und auch die Einzäunung unterhalb der Neigung 1:7 bleiben müssten. Die vorliegende Planung berücksichtigt dies nicht.</p> <p>Die anzuwendende Flugplatz-Code-Zahl richtet sich nach der Dimensionierung der SLB. Hierbei ist zunächst nicht relevant, dass der Flugplatz Peenemünde nur für Flugzeuge bis 5,7 t luftrechtlich zugelassen ist. Flugzeuge dieser Kategorie (bis 5,7 t) benötigen jedoch keine SLB mit einer Länge von 2.400 m.</p> <p>Im vorliegenden Fall muss die Inhaberin der Flugplatzgenehmigung, die Usedomer Fluggesellschaft mbH, entscheiden, nach welcher Flugplatz-Code-Zahl</p>	<p>- zu 2. Wird berücksichtigt. Entsprechend der in der Stellungnahme genannten Anforderungen werden folgende Verfahrensschritte umgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Am 25.10.2013 erfolgte eine Beantragung einer Betriebsgenehmigung des Flugplatzes gem. Code-Zahl 3 durch die Usedomer Fluggesellschaft mbH. Dadurch Verkürzung der SLB auf 1.800 m. - Im Bebauungsplan wird zur Sicherung der seitlichen Übergangsflächen mit einer Neigung von 1:7 die textliche Festsetzung Nr. 8 um eine Bauhöhenbeschränkung ergänzt. - Die Usedomer Fluggesellschaft mbH beantragt für den Sonderlandeplatz Peenemünde EDCP die Entwidmung von Flächen, die nicht mehr für die Nutzung für den Flugverkehr benötigt werden. Die Flächen sollen gem. Entwicklungskonzeptes zum „Energiepark Peenemünde“ u.a. für Forschung und Nutzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen und Speichertechnologien zur Verfügung stehen. <p>Damit sind die Anforderungen an eine Hindernisfreiheit gegeben und die luftfahrtrechtlichen Vorschriften eingehalten und soweit möglich auf der bauleitplanerischen Ebene aufgenommen. Eine Überprüfung der Maßnahmenumsetzung erfolgt auf der Ebene der Baugenehmigungsplanung bzw. der luftfahrtrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>(3 oder 4) das B-Planvorhaben bewertet werden soll. Wenn das Solarparkvorhaben auf einen Flugplatz mit der Code-Zahl 3 ausgerichtet werden soll, hat dies Konsequenzen für etwaige künftige Nutzungen des Flugplatzes (z. B. Sondererlaubnisse für größere Flugzeuge), die dann nur noch bis Code-Zahl 3 möglich sind.</p> <p>Die Usedomer Fluggesellschaft mbH wird daher gebeten, ihre Entscheidung der Luftfahrtbehörde sowie dem Vorgabenträger schriftlich mitzuteilen. So dann wären die F/B-Pläne unter Einhaltung der erforderlichen Anforderungen an die Hindernisfreiheit anzupassen.</p> <p>3. Im Erläuterungsbericht des B-Planes unter Punkt 7.3. „Flugplatz“ und Punkt 9.15 „Flächen für den Luftverkehr“ wird ausgeführt, dass unter Berücksichtigung der Hindernisfreiheit für den südlichen Hallenstandort die SLB um ca. 270 m gekürzt wird. Dem widerspricht die Aussage unter Punkt 3 „Veranlassung/Verfahren“, Absatz 4, dass die weitere Nutzung des Flugplatzes entsprechend der bestehenden Genehmigungen erfolgen soll.</p> <p>Hierzu ist folgendes anzumerken: Die Verkürzung der SLB bedarf einer Änderung der Flugplatzgenehmigung gem. § 6 LuftVG. Die Änderung ist <u>unter Einreichung der erforderlichen Unterlagen</u> vom Flugplatzbetreiber bei der Luftfahrtbehörde zu beantragen. Die geplante Änderung der SLB muss des Weiteren in den F-/B-Plänen dargestellt werden. Der derzeitige Entwurf der Pläne berücksichtigt dies nicht.</p> <p>Die Usedomer Fluggesellschaft mbH wird daher gebeten, einen entsprechenden Antrag zur Änderung der Genehmigung gem. § 6 LuftVG zu stellen und die dazu erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ansprechpartner für diesbezügliche etwaige Fragestellungen ist Herr Musialczyk (Tel.: 0385/588 8217). Ich verweise hierzu auch auf unser Schreiben Az: VIII 210e-623-23-2 vom 1.4.2011 an die Usedomer Fluggesellschaft mbH.</p> <p>Nach Überarbeitung der Pläne kann die Luftfahrtbehörde für den Solarpark bzw. einzelne Solarfelder (oder Bauabschnitte) die gutachtliche</p>	<p>- zu 3. Wird berücksichtigt. Wie unter Punkt 2 erwähnt, hat die Usedomer Fluggesellschaft mbH eine Betriebsgenehmigung des Flugplatzes gem. Code-Zahl 3 beantragt. Dadurch Verkürzung der SLB auf 1.800 m. Die Begründung des Bebauungsplanes wird entsprechend angepasst.</p>

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>Stellungnahme bei der Flugsicherungsorganisation beantragen. Für die Bearbeitung bei der Flugsicherungsorganisation bedarf es dann weiterer, ergänzender Unterlagen bzw. Angaben gemäß beigefügtem „Merkblatt für Luftfahrthindernisse“, die durch den Vorhabenträger vorzulegen wären. Es wird darauf hingewiesen, dass die gutachtliche Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation gebührenpflichtig ist (bis 1.250,- € zzgl. MwSt.). Gem. § 4 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) erhebt die Flugsicherungsorganisation die Verwaltungsgebühr <u>unmittelbar</u> vom Kostenschuldner (Vorhabenträger bzw. Bauherr).</p> <p>Merkblatt - Luftfahrthindernisse Zur Erarbeitung der gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS) für die Errichtung von Bauwerken und anderen Anlagen bitte den Anträgen die nachstehenden Planungsunterlagen und Angaben beifügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die geographischen Standortkoordinaten für alle Eckpunkte der einzelnen Solarfelder nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84. - Name und Anschrift des Bauherrn oder Bauträgers (Kostenschuldner für die gebührenpflichtige Stellungnahme der DFS). - Die Höhe des höchsten Punktes des jeweiligen Solarfeldes und für den Zaun in m über Grund. - Höhe des höchstens Punktes des jeweiligen Solarfeldes und für den Zaun in m über NN. 	- Wird zur Kenntnis genommen.
7.2	<p>Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V Abteilung 2 / Referat 210</p> <p>Ergänzende Stellungnahme vom 30.08.2013</p> <p>Zu den Plänen wird aus luftfahrtbehördlicher Sicht ergänzend Stellung genommen:</p>	

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>Die im derzeit rechtswirksamen F-Plan der Gemeinde Peenemünde dargestellte Fläche für den Luftverkehr ist von der Anlage- und Betriebsgenehmigung des Flugplatzes Peenemünde gem. § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) umfasst. Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 11 liegt somit in der nach Luftrecht planfestgestellten Fläche des Flugplatzes Peenmünde. Im vorliegenden Fall hat die Fachplanung daher auch Vorrang.</p> <p>Soweit aus fachplanerischer Sicht die Fläche für den Luftverkehr nicht mehr benötigt wird, bestünde grundsätzlich die Möglichkeit, diese Fläche aus der luftverkehrsrechtlichen Planfeststellung herauszunehmen. Dieses wäre notwendig, da der Bebauungsplan Nr. 11 „Energiepark Peenemünde“ aus Sicht der Luftfahrtbehörde eine „widmungsfremde Anlage“ ist, d.h. sie ist nicht mit der luftverkehrlichen Widmung des Flugplatzgeländes vereinbar.</p> <p>Sofern das Energieparkvorhaben über einen B-Plan genehmigt werden soll, besteht nur die Möglichkeit, das Vorhaben bzw. die zu benötigende Fläche aus der Fachplanung zu entlassen (Entwidmung). Damit würde jedoch auch gleichzeitig auf die luftverkehrliche Nutzung der Fläche in der Zukunft verzichtet werden.</p> <p>Parallel dazu müsste ein Verwaltungsverfahren zur Änderung der Anlagegenehmigung gem. § 6 LuftVG des Flugplatzes Peenemünde durchgeführt werden. Die Änderung der Anlagegenehmigung müsste von der Inhaberin der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung, der Usedomer Fluggesellschaft GmbH, bei der Luftfahrtbehörde entsprechend beantragt werden.</p> <p>Der Luftfahrtbehörde liegt derzeit kein Antrag der Usedomer Fluggesellschaft GmbH auf die entsprechende Änderung der Flugplatzanlagegenehmigung vor.</p>	<p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>- Wird berücksichtigt. Im Bebauungsplan sowie im Flächennutzungsplan wird die für den Flugplatzbetrieb erforderliche Fläche gekennzeichnet</p> <p>- Wird berücksichtigt. Entsprechend der in der Stellungnahme genannten Anforderungen werden folgende Verfahrensschritte umgesetzt:</p> <p>- Am 25.10.2013 erfolgte eine Beantragung einer Betriebsgenehmigung des Flugplatzes gem. Code-Zahl 3 durch die Usedomer Fluggesellschaft mbH. Dadurch Verkürzung der SLB auf 1.800 m.</p> <p>- Im Bebauungsplan wird zur Sicherung der seitlichen Übergangflächen mit einer Neigung von 1:7 die textliche Festsetzung Nr. 8 um eine Bauhöhenbeschränkung ergänzt.</p> <p>- Die Usedomer Fluggesellschaft mbH beantragt für den Sonderlandeplatz Peenemünde EDCP die Entwidmung von Flächen, die nicht mehr für die Nutzung für den Flugverkehr benötigt werden. Die Flächen sollen gem. Entwicklungskonzeptes zum „Energiepark Peenemünde“ u.a. für Forschung und Nutzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen und Speichertechnologien zur Verfügung stehen.</p>

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>Aus luftfahrtbehördlicher Sicht kann derzeit aus den zuvor dargestellten Gründen die Zustimmung zur Änderung des F-Planes und zu dem B-Plan <u>nicht</u> erteilt werden.</p> <p>Sofern das Solarparkvorhaben jedoch nicht über ein F- bzw. B-Planverfahren genehmigt werden soll, bedarf es nur der luftfahrtbehördlichen Zustimmung gemäß § 17 i.V.m. § 12 LuftVG, da das Bauvorhaben im Bauschutzbereich des Flugplatzes liegt und eine Beurteilung dann „nur“ nach Flugsicherungsbelangen (insbes. im Hinblick auf die Wahrung der Hindernisfreiheit) erfolgt. Hierzu verweise ich auf meine Stellungnahme vom 28.5.2013.</p> <p>Einer Änderung der Flugplatzgenehmigung bedarf es in dem Fall dann nicht.</p> <p>Ich bitte Sie, mir Ihre weitere Verfahrensweise zu dem Verfahren mitzuteilen.</p>	<p>Damit sind die Anforderungen an eine Hindernisfreiheit gegeben und die luftfahrtrechtlichen Vorschriften eingehalten und soweit möglich auf der bauleitplanerischen Ebene aufgenommen. Eine Überprüfung der Maßnahmenumsetzung erfolgt auf der Ebene der Baugenehmigungsplanung bzw. der luftfahrtrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
8	<p>Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen</p> <p>In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg -Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Einhaltung der Festpunkte.</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.</p>	<p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p>
9	Polizeiinspektion Anklam	

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>Zum Bauvorhaben bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken bzw. Einwände.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass keine Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen entstehen dürfen.</p> <p>Notwendige Verkehrsbeschilderungen sind rechtzeitig in geeigneter Form mit den Behörden abzustimmen.</p>	<p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p>
10	<p>Straßenbauamt Stralsund</p> <p>Mit dem Schreiben vom 18.03.2013 übersandten Sie mir den Entwurf des o. g. Bauleitplanes mit der Bitte um Stellungnahme.</p> <p>Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 "Energiepark Peenemünde" der Gemeinde Peenemünde habe ich aus straßenbaulicher und verkehrlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich auf den straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich der Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in meiner Verwaltung stehen.</p>	<p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p>
11	<p>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern</p>	

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>Mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK) um eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben. Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brandschutz und Katastrophenschutz nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>- Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr im Brand- und Katastrophenschutz bestehen keine Bedenken. Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.</p> <p>- Außerhalb der öffentlichen Belange weise ich darauf hin, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK. Ein entsprechendes Auskunftersuchen empfehle ich rechtzeitig vor Bauausführung!</p> <p><u>Rechtshinweis:</u> Gemäß § 70 Abs. 1 Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg - Vorpommern (SOG M-V) ist der Eigentümer einer Sache, die die öffentlichen Sicherheit oder Ordnung stört, für diese Sache verantwortlich. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht für sein Eigentum. Ein Pflichtverstoß kann zu Schadensersatzansprüchen führen.</p> <p>Der Bauherr ist gemäß § 52 Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO MV) LV. m. VOB Teil C / DIN 18299 analog verpflichtet, Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle zu machen sowie Ergebnisse von Erkundungs- und Beräumungsmaßnahmen mitzuteilen.</p>	<p>- Wird zur Kenntnis genommen. Die kommunalen Behörden wurden im Bauleitplanverfahren beteiligt.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen. Vor Baubeginn erfolgt eine Sondierung und gezielte Räumung von Kampfmitteln. Die getroffenen Hinweise im B-Plan werden vor der Bauausführung beachtet. Für einen Teilbereich des Plangebietes wurde durch die Gesellschaft für Kampfmittelbeseitigung mbH bereits eine Kampfmittelräumung durchgeführt.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen. Vor Baubeginn erfolgt eine Sondierung und gezielte Räumung von Kampfmitteln.</p>

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>Im Weiteren wird an dieser Stelle auf die Pflichten des Bauherren und des Bauunternehmers gemäß §§ 4 und 5 Arbeitsschutzgesetz, der BGR 161 „Arbeiten im Spezialtiefbau“ Punkte 4.1.2. „Gefährdungsermittlung und Unterweisung“, 4.1.8. „Maßnahmen vor Arbeitsbeginn“ sowie der BGI 5103 „Tiefbauarbeiten“ Punkte B 141 „Rammen“, B 142 „Bohrgeräte im Spezialtiefbau“, D 150 „Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ verwiesen vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Ein Pflichtverstoß kann zu Schadensersatzansprüchen führen. Im Schadensfall, d.h. bei der Explosion eines Munitionskörpers kann auch § 319 StGB „Baugefährdung“ herangezogen werden.</p>	<p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p>
13	<p>Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Forstamt Neu-Pudagla</p> <p>Der o.g. Bebauungsplan Nr. 11 „Energiepark Peenemünde“ in der Gemeinde Peenemünde steht im Widerspruch zum § 20(1) Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG) vom 08. Februar 1993 (GVOBl. M-V, S. 90), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 311), wo ein Mindestabstand der baulichen Anlagen zum Wald von 30 m gefordert wird.</p> <p>Ausnahmemöglichkeiten hierzu sind in der Waldabstandsverordnung Mecklenburg- Vorpommern (WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V, S.166), geändert durch Verordnung vom 09. Dezember 2009 (GVOBl. M-V, S.805), geregelt. Nach § 3(1) WAbstVO dürfen Unterschreitungen des Waldabstandes nicht genehmigt werden, wenn es sich um Anlagen handelt, die Wohnzwecken oder dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen. Lt. § 3(2) WAbstVO können jedoch Ausnahmen von der Regelung zugelassen werden, wenn dauerhaft gewährleistet ist, dass auf Grund der örtlichen Gegebenheiten oder geeigneter Maßnahmen der mit dem Waldabstand beabsichtigte Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>- Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Im Rahmen eines Abstimmungstermins am 24.10.2012 wurden die geforderten Schutzabstände vom Forstamt bestätigt und konkretisiert. <u>Die Abstände der Photovoltaikanlagen zu den Waldflächen wurden auf durchgehend 30 m angepasst.</u> Damit ist eine Vereinbarkeit zum § 20(1) des LWaldG.</p>

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>Das geplante Energiespeicherzentrum befindet sich etwa 20m vom Wald entfernt. Die zu erwartende Baumhöhe beträgt etwa 22m. Da in der dem Wald zugewandte Gebäudeteil nicht der ständigen oder zeitweisen Unterbringung von Menschen dient, ist gewährleistet, dass der mit dem Waldabstand beabsichtigte Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt wird.</p> <p>Rechte Dritter werden hierdurch nicht berührt.</p>	<p>- Wird berücksichtigt. Entsprechend der Abstimmung vom 24.10.2012 kann für den geplanten Hallenneubau (SO B.2) auf 20 m reduziert werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die waldnahen Gebäudebereiche nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen (z.B. Lagerräume, keine Büroräume). Auf den Dachflächen sind Photovoltaikanlagen in einem Abstand von 30 m zulässig. Hierzu werden die textliche Festsetzung sowie die Planzeichnung ergänzt.</p> <p>In einem ergänzenden Schreiben der Landesforstanstalt vom 07.12.2012 wurde für die im Bau Feld SO B.2 vorgesehene Halle ausgeführt, dass nach Prüfung alle in Frage kommenden Ausnahmetatbestände vor Ort durch das Forstamt zu dem Ergebnis kommt, „dass für die Produktionshallen eine Ausnahmegenehmigung zur Unterschreitung des Waldabstandes denkbar ist. Die Festlegung der Waldabstandsunterschreitung in Metern ist vor Ort mit dem Forstamt Neu Pudagla abzustimmen. Für die in der Halle geplanten Büro- und Aufenthaltsräume ist eine Unterschreitung des Waldabstandes jedoch nicht möglich. Diese müssen in einem Abstand von 30 m errichtet werden.“ Entsprechend wurden im Bebauungsplan für die Teilfläche a eine Nutzungseinschränkung festgesetzt (siehe TF Nr. 2).</p>
15a	<p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern</p> <p>Zu den von Ihnen mit Posteingang vom 20.03.2013 eingereichten Unterlagen nehme ich im Ergebnis der Prüfung wie folgt Stellung:</p> <p>1. Küstenschutz</p> <p>Die unter 9. Festsetzungen des Bebauungsplanes, hier 9.7 Gewässer (S. 39), getätigten Ausführungen sind richtig zu stellen. Das Planungsgebiet liegt nördlich und damit außerhalb der geplanten Sturmflutschutzanlage "SFS Nordusedom - Riegeldeich Peenemünde". Bei der hier bezeichneten vorgelagerten Hochwasserschutzanlage handelt es sich lediglich um eine Verwallung, welche keine Anlage des Küstenschutzes als öffentliche Aufgabe im Sinne des § 83</p>	<p>- Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung wird unter Punkt 9.7 korrigiert.</p> <p>Da keine ständigen Wohnsitze im Planungsgebiet vorgesehen sind, werden keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen als erforderlich erachtet. Um eine Beschädigung von Hochwasserschutzanlagen außerhalb des Planungsgebietes</p>

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>LWaG darstellt. Schutzanlagen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind für diesen Bereich weder vorhanden noch vorgesehen.</p> <p>Die o.a. Verwallung verläuft auch nur an einem Teilbereich des Küstenabschnittes, über den bei Hochwasserereignissen Wasser einströmen kann. Des Weiteren wäre infolge der Kronenhöhe der Verwallung von ca. 2,15 m NHN unter Berücksichtigung eines Mindestfreibords von 0,5 m den Sturmflutschutz max. ein Schutz bis zu einem Wasserstand von 1,65 m NHN gegeben.</p> <p>Für das Planungsgebiet besteht bei schweren Sturmfluten somit eine Überflutungsgefährdung, die auch nach Fertigstellung der geplanten (Landes-) Schutzmaßnahmen verbleibt. Es handelt sich damit nicht - wie ausgeführt wird - um eine theoretische Gefährdung, die „bei Eintritt eines Bemessungshochwassers Wasserstandbereiche von 1 bis 4 in Verbindung mit einem Versagen der vorgelagerten Hochwasserschutzanlage' eintritt.</p> <p>2. Altlasten / Bodenschutz Dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 11 (Stand 12/12) kann vom Sachgebiet Altlasten und Bodenschutz nicht zugestimmt werden.</p> <p>Die Forderungen aus meiner Stellungnahme vom 23.10,2012 nach Kennzeichnung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, wurden nicht umgesetzt.</p> <p>Die bekannten Kontaminationsflächen KF 7.3 (ehem. Zwischentanklager 2) und KF 7.4 (Hangar 5, 7-17) sind nach BauGB § 9 Abs. 5 Pkt. 3 entsprechend zu kennzeichnen! Ich verweise dahingehend auf den Gesetzestext.</p> <p>„Im Bebauungsplan sollen gekennzeichnet werden: 3. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.“</p> <p>Im Übrigen verweise ich auf die Stellungnahme vom 23.10.2012.</p>	<p>durch losgelöste Photovoltaikanlagen zu verhindern, ist eine feste Verankerung der Anlagen sicherzustellen. Die Standsicherheit gegenüber dem Bemessungshochwasserstand (BHW) von 2,9 m NHN ist durch die Mindesteinbindetiefe von 1,5 m der Gründung des Systemfußes der PV-Anlagen gegeben (siehe auch im Zuge des Bauantrages erarbeitete Gutachten des Heiden Labor für Baustoff- und Umweltprüfung GmbH, 26.10.2012).</p> <p><i>Zum geänderten Planentwurf wird der Hinweis Nr. 11 zum Hochwasserschutz bzw. werden die Angaben zum Bemessungshochwasserstand (BHW) an der Außenküste Usedom / Ostsee entsprechend der geänderten Richtlinie 2-5/20 „Bemessungshochwasserstand und Referenzhochwasserstand“ zum Regelwerk „Küstenschutz M-V“ geändert / aktualisiert. Dieses beträgt nunmehr 3,40 m über NHN. Die Standsicherheit baulicher Anlagen (z.B. Gebäude, Photovoltaikanlagen) gegenüber dem aktualisierten BHW ist sicherzustellen.</i></p> <p>- Wurde bereits berücksichtigt. In der Planzeichnung sind entsprechend der Angaben der unteren Abfallbehörde des Landkreises zwei Standorte gekennzeichnet worden. Diese liegen innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche und werden baulich nicht genutzt. Die gekennzeichneten Standorte</p>

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>3. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft Aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Immissionschutz- und Abfallrechts bestehen zur o.a. Planungsabsicht keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>stellen eine Konkretisierung gegenüber der in der Anlage aufgezeigten großflächigen Bereiche für KF 7.3 und KF 7.4 dar.</p> <p>Da in den Teilflächen keine sensiblen Nutzungen vorgesehen sind, wird eine Sanierung bzw. Sicherung der Altlastenfläche nicht im Rahmen der Bebauungsplanung festgesetzt. Die Begründung wird um diesen Sachverhalt ergänzt.</p> <p>In Rücksprache mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern wurden bei der Stellungnahme vom 17.04.2013 diese Kennzeichnungen nicht berücksichtigt, daher wurde den Anforderungen genüge getan.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p>
15b	<p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnung</p> <p>Dem vorliegenden o.g. Bebauungsplan stehen agrarstrukturelle Belange nicht entgegen. Es ergeben sich aus meiner Sicht keine Hinweise und Anregungen.</p>	<p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p>
16	<p>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern - Archäologie und Denkmalpflege-</p> <p>In der vorliegenden Planung werden die Belange der Baudenkmalpflege und Bodendenkmalpflege berücksichtigt.</p>	<p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
18a	<p>Landkreis Vorpommern-Greifswald, Die Landrätin, Amt für Kreisentwicklung, SG Bauleitplanung/ Denkmalschutz</p> <p>Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anschreiben des Amtes Usedom-Nord vom 18.03.2013 (Eingangsdatum 20.03.2013) - Entwurf des Bebauungsplanes von 12/2012 - Entwurf der Begründung mit Umweltbericht von 12/2012 <p>Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachbehörden des Landkreises Vorpommern- Greifswald beurteilt. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in den nachfolgenden Fachstellungen enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Die Stellungnahmen der einzelnen Fachbereiche sind im Folgenden zusammengefasst. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:</p> <p>1. Gesundheitsamt 1.1. SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst Die Stellungnahme wird auf der Grundlage des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst — ÖGDG M-V) vom 19 Juli 1994 (GVOBI M-V Nr. 212-4) abgegeben.</p> <p>1.Trinkwasserschutz/Trinkwasserversorgung Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch den Anschluss an das Versorgungsnetz des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom.</p> <p>2.Schutzgut Mensch</p>	<p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>Unter Punkt 9.1 wird angegeben, dass im SO B.1 neben 15 Ferienwohnungen und Personalwohnungen auch die <u>Betreibung eines betrieblichen Kindergartens</u> möglich sein soll.</p> <p>Hier ist zu beachten, dass es sich bei Kindereinrichtungen um besonders schützenswerte Einrichtungen handelt. Die Sicherheit der Kinder ist zu gewährleisten. Hier hat insbesondere auch der Immissionsschutz höchste Priorität. Der Schutz vor Verkehrs- und Anlagenlärm sei dabei erwähnt: der maßgebliche Außenlärmpegel sollte 55 dB(A) nicht überschreiten (IRW-WA entsprechend TA-Lärm/DIN 18005). <u>Gegen die anderen unter Punkt 9.1 geplanten Nutzungen erhebt das Gesundheitsamt aus kommunalhygienischer Sicht keine Einwände.</u></p> <p>2. Amt für Kreisentwicklung 2.1. SG Kreisentwicklung/Wirtschaftsförderung <u>2.1.1.SB Kreisplanung</u> Es bestehen keine Einwände.</p> <p>2.2. SG Bauleitplanung/Denkmalschutz <u>2.2.1. SB Bauleitplanung</u> Zum Entwurf des o.g. Bauleitplanes keine Einwände. Hinweise für das weitere Planverfahren :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gemeinde Peenemünde verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. 2. Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird jedoch im Parallelverfahren geändert. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich daher um einen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB. Wird der vom Landkreis zu genehmigende Flächennutzungsplan zwischen Beschluss und Veröffentlichung des Bebauungsplanes wirksam, beurteilt sich die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes in dem Fall zusätzlich nach dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB; der Bebauungsplan bedarf dann keiner Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB 	<p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>- Wird berücksichtigt. In der Begründung werden unter Punkt 9.1 die besonderen Schutzansprüche für eine Kinderbetreuungseinrichtung ergänzt. Hierbei ist anzumerken, dass dieses als langfristige Option im Zuge einer Umsetzung der geplanten Forschungs- und Fertigungseinrichtungen vorgesehen ist. Konkrete Standorte und Planungen zur Integrationsmöglichkeit in geplante Gebäude liegen noch nicht vor. Bei einer Planung ist zu beachten, dass es sich bei Kindereinrichtungen um besonders schützenswerte Einrichtungen handelt und Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen sind (insbesondere Verkehr, Immissionsschutz). Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 1.) Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2.) Wird zur Kenntnis genommen.</p>

ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -		STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>mehr. Andernfalls unterliegt der Bebauungsplan der Genehmigungspflicht.</p> <p>3. Die städtebaulichen Zielsetzungen werden mitgetragen. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken zur Planung.</p> <p>4. In den einleitenden Rechtsbestimmungen (Präambel) ist aufgrund der getroffenen naturschutzrechtlichen Festsetzungen § 11 Abs. 3 BNatSchG zu ergänzen.</p> <p>5. Nach Punkt 1.2 sollen im SO B.1 u.a. max. 15 Ferienwohnungen zugelassen werden. Eine Kontigentierung, die vorhabenunabhängig auf mehrere Baufelder bezogen ist, widerspricht der anlagen- und betriebsbezogenen Typisierung der BauNVO und ist nicht zulässig. Es sind nur gebäude- und vorhabenbezogene Regelungen zulässig.</p> <p>6. Der Planbereich ist hochwassergefährdet. Es sollen schützenswerte Nutzungen zugelassen werden. In den Planunterlagen findet sich keine Auseinandersetzung zu dieser Thematik. Erforderlichenfalls sind Festsetzungen zur baulichen Sicherung und zur Gefahrenabwehr zu treffen.</p>	<p>Zu 3.) Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 4.) Wird berücksichtigt. Die Präambel wird ergänzt.</p> <p>Zu 5.) Wird berücksichtigt. Die zur Sicherung der bestehenden touristischen Nutzung maximal zulässigen 15 Ferienwohnungen werden gebäudebezogen festgesetzt.</p> <p>Zu 6.) Wird berücksichtigt. In der Begründung des Bebauungsplanes sind unter Punkt 9.7 die verfügbaren Aussagen zum Thema Hochwasserschutz aufgeführt. Diese wurden durch Angaben des LUNG (Stellungnahme vom 17.04.2013) wie folgt ergänzt bzw. richtig gestellt:</p> <p>Das Planungsgebiet liegt nördlich und damit außerhalb der geplanten Sturmflutschutzanlage "SFS Nordusedom - Riegeldeich Peenemünde". Am nördlichen Rand des Planungsgebietes befindet sich eine Verwallung, welche keine Anlage des Küstenschutzes als öffentliche Aufgabe im Sinne des § 83 LWaG darstellt. Schutzanlagen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind für diesen Bereich weder vorhanden noch vorgesehen.</p> <p>Gem. Angaben des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern verläuft die o.a. Verwallung an einem Teilbereich des Küstenabschnittes, über den bei Hochwasserereignissen Wasser einströmen kann. Des Weiteren wäre infolge der Kronenhöhe der Verwallung von ca. 2,15 m NHN unter Berücksichtigung eines Mindestfreibords von 0,5 m den Sturmflutschutz max. ein Schutz bis zu einem Wasserstand von 1,65 m NHN gegeben. Für das Planungsgebiet besteht bei schweren Sturmfluten somit eine Überflutungsgefährdung, die auch nach Fertigstellung der geplanten (Landes-) Schutzmaßnahmen verbleibt.</p>

ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -		STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>7. Zur Genehmigung ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen und waldrechtlichen Rechtsbestimmungen nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für die notwendige Entlassung der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet und für die Zulässigkeit zur Unterschreitung des Waldabstandes (z.B. Baugebiet SO B.2)</p>	<p>Da keine ständigen Wohnsitze im Planungsgebiet vorgesehen sind, werden keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen als erforderlich erachtet. Um eine Beschädigung von Hochwasserschutzanlagen außerhalb des Planungsgebietes durch losgelöste Photovoltaikanlagen zu verhindern, ist eine feste Verankerung der Anlagen sicherzustellen. Die Standsicherheit gegenüber dem Bemessungshochwasserstand (BHW) von 2,9 m NHN ist durch die Mindesteinbindetiefe von 1,5 m der Gründung des Systemfußes der PV-Anlagen gegeben (siehe auch im Zuge des Bauantrages erarbeitete Gutachten des Heiden Labor für Baustoff- und Umweltprüfung GmbH, 26.10.2012).</p> <p>Bei einer Hochwassergefährdung sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die jedoch nicht Gegenstand planungsrechtlicher Regelungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschaltung der Solaranlage. Kontrolle und Wiederinbetriebnahme durch Fachpersonal. - Dezentrale Wechselrichter sollten mindestens 50 cm von der Geländeoberkante Abstand haben. Für Trafostationen, Übergabestationen oder zentrale Wechselrichter ist ein Betonsockel je nach Lage einzuplanen. <p>Zu 7.) Wird berücksichtigt. Mit der 34. Änderungsverordnung der Kreisverordnung über das LSG wurden am 12.09.2013 für den Geltungsbereich der 3. Änderung und 3. Ergänzung des Flächennutzungsplanes Teilbereich „Energiepark Peenemünde“ die Bauflächen des SO EE Photovoltaik sowie SO Forschung und Flugplatz aus dem LSG ausgegliedert.</p> <p>Im Rahmen eines Abstimmungstermines am 24.10.2012 zum <u>Waldabstand</u> wurden die geforderten Schutzabstände vom Forstamt bestätigt und konkretisiert. Die Abstände der Photovoltaikanlagen zu den Waldflächen wurden im Bebauungsplan Entwurf auf durchgehend 30 m angepasst. Damit ist eine Vereinbarkeit zum § 20(1) des LWaldG.</p> <p>In einem ergänzenden Schreiben der Landesforstanstalt vom 07.12.2012 wurde für die im Baufeld SO B.2 vorgesehene Halle ausgeführt, dass nach</p>

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p><u>2.2.2. SB Bodendenkmalpflege</u> Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des Bodendenkmals Peenemünde Fundplatz Nr. 23. Dieser ist gem. § 2 Abs. 1 u. 5 DSchG M-V ein geschütztes Bodendenkmal. Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei der Aufstellung von Bauleitplänen <u>besonders</u> zu berücksichtigen.</p> <p>Durch das Vorhaben werden Belange der Bodendenkmalpflege berührt:</p> <p>Durch die untere Denkmalschutzbehörde wurde bereits im Rahmen des Bauantrages AZ 4477-12-15 „Errichtung einer PV-Freiflächenanlage als Test- und Forschungsfeld“ mit ausführlicher Begründung dargelegt:</p> <p>„Durch die vorgesehen Erdarbeiten werden Teile des Bodendenkmals verändert, beseitigt und zerstört. Dadurch werden Belange des Denkmalschutzes im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB erheblich beeinträchtigt.“</p> <p>Gem. § 2 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale.</p> <p>Aus archäologischer Sicht ist im Geltungsbereich des F-Planes mit der Entdeckung weiterer archäologischer Fundstätten zu rechnen. Daher sind folgende</p>	<p>Prüfung alle in Frage kommenden Ausnahmetatbestände vor Ort durch das Forstamt zu dem Ergebnis kommt, „dass für die Produktionshallen eine Ausnahmegenehmigung zur Unterschreitung des Waldabstandes denkbar ist. Die Festlegung der Waldabstandsunterschreitung in Metern ist vor Ort mit dem Forstamt Neu Pudagla abzustimmen. Für die in der Halle geplanten Büro- und Aufenthaltsräume ist eine Unterschreitung des Waldabstandes jedoch nicht möglich. Diese müssen in einem Abstand von 30 m errichtet werden.“ Entsprechend wurden im Bebauungsplan für die Teilfläche a eine Nutzungseinschränkung festgesetzt (siehe TF Nr. 2).</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>Hinweise als Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen in den Bebauungsplan zu übernehmen:</p> <p>„Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnerscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes MecklenburgVorpommern (DSchG M-V, v. 6.1.1998, GVOBl. M-V Nr.1 1998, S. 12ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.“</p> <p>Die Erdarbeiten im Bereich des o. g. Bodendenkmals bedarf gem. § 7 Abs. 1 DSchG M-V einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.</p> <p><u>Hinweise:</u> Die denkmalrechtliche Genehmigung ist vom Bauherrn oder einem vom Bauherrn dafür Bevollmächtigten zu beantragen. Der Bevollmächtigte hat in seinem Antrag darzulegen für wen er die Genehmigung beantragt und die gem. § 14 VwVfG M-V dafür erforderliche schriftliche Bevollmächtigung dem Antrag beizufügen.</p> <p>Soweit eine andere Genehmigung für o. g. Vorhaben gesetzlich vorgeschrieben ist, ersetzt diese Genehmigung gem. § 7 Abs. 6 DSchG M-V die denkmalrechtliche Genehmigung. In diesem Fall hat die Genehmigungsbehörde die Belange des Denkmalschutzes entsprechend dem DSchG</p>	<p>- Wird berücksichtigt. Die nachrichtliche Übernahme zum Flächendenkmal wird entsprechend textlich ergänzt.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgt eine Beteiligung der unteren Denkmalschutzbehörde sowie Beantragung einer denkmalrechtlichen Genehmigung.</p>

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>Die Bestrebungen zur Verknüpfung historischer Entwicklungen am Standort Peenemünde mit der Errichtung von Forschungs- und Produktionseinrichtungen für erneuerbare Energien an diesem Standort werden grundsätzlich befürwortet. Die Veränderung oder Änderung von Baudenkmalen bedarf gem. § 7 Abs. 1 DSchG MV einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.</p> <p><u>Hinweise:</u> Die denkmalrechtliche Genehmigung ist vom Bauherrn oder einem vom Bauherrn dafür Bevollmächtigten zu beantragen. Der Bevollmächtigte hat in seinem Antrag darzulegen für wen er die Genehmigung beantragt und die gem. § 14 VwVfG M-V dafür erforderliche schriftliche Bevollmächtigung dem Antrag beizufügen.</p> <p>Soweit eine andere Genehmigung für o. g. Vorhaben gesetzlich vorgeschrieben ist, ersetzt diese Genehmigung gem. § 7 Abs. 6 DSchG M-V die denkmalrechtliche Genehmigung. In diesem Fall hat die Genehmigungsbehörde die Belange des Denkmalschutzes entsprechend dem DSchG M-V zu berücksichtigen und darf die Genehmigung nur im Einvernehmen mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erteilen.</p> <p>Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass für die Durchführung des Vorhabens gem. § 1 Abs. 3 i.V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 6 DSchG M-V die vorherige Beteiligung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege - als Träger öffentlicher Belange - erforderlich ist.</p> <p>3. Umweltamt 3.1. SG Naturschutz/Landschaftspflege Die Stellungnahme wird nachgereicht.</p> <p>3.2. SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz 3.2.1 .SB Abfallwirtschaft Die Stellungnahme wird nachgereicht.</p>	<p>Die Minimierung der Eingriffe wird im Bebauungsplan über die Freihaltung der Bereiche mit Befunden vorgenommen.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgt eine Beteiligung der unteren Denkmalschutzbehörde sowie Beantragung einer denkmalrechtlichen Genehmigung.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>- Wurde bereits berücksichtigt. Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege wurde gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird unter Punkt 18b in den Abwägungsprozess eingestellt.</p>

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>3.2.2.SB Immissionsschutz Die untere Immissionsschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise (H) und Auflagen (A) zu:</p> <p>Bei der Planung ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BlmSchG) zu beachten. (A)</p> <p>Schädliche Umwelteinwirkungen können gem. § 3 des BlmSchG u.a. durch Geräusche (Lärm), Luftverunreinigungen, Licht (Spiegel- und Blendeffekte) und Strahlen (elektromagnetische Felder) verursacht werden. (H)</p> <p>Weiterhin sind die Bestimmungen der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BlmSchV) sowie der Ersten bzw. Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) bzw. zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) einzuhalten. (A)</p> <p>Hinsichtlich der Lichtimmissionen wird auf den Beschluss „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ des Länderausschusses für Immissionsschutz in der aktuellen Fassung verwiesen. (H)</p> <p>Während der Bauphasen sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BlmSchV) sowie die Immissionsreitwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten. (A)</p> <p>Darüber hinaus wird empfohlen das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, Abt. Immissions- und Klimaschutz,</p>	<p>- Wird zur Kenntnis genommen. Es liegt keine Stellungnahme vor.</p> <p>- Wird berücksichtigt. Sofern durch die geplante Nutzung erforderlich, erfolgt im konkreten Genehmigungsverfahren von baulichen und sonstigen Anlagen eine Beachtung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) sowie sonstiger Vorschriften zum Immissionsschutz.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen und wird im Rahmen der Genehmigungsplanung beachtet.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>- Wurde bereits berücksichtigt. Es liegt eine Stellungnahme vom 17.04.2013 vor, darin wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p>

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>Abfall und Kreislaufwirtschaft, Badenstr. 18, 18439 Stralsund, Telefon: (03831) 696-0, Telefax: (03831) 696-233 zu beteiligen. (H)</p> <p>3.3. SG Wasserwirtschaft Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen (A) und Hinweise (H) zu:</p> <p>Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Oberflächengewässer oder Grundwasser) bedarf gemäß § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern- Greifswald (Ansprechpartner Herr Schoß, 2 03834 / 8760 3259). (H)</p> <p>Die weitere Nutzung der vorhandenen Abwasseranlage (5 Stück 5-Kammer-Abwasserausfahr- gruben) ist mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald abzustimmen (Ansprechpartner: Herr Brasch, 038 34 / 8760 3251). (A)</p> <p>Für den Fall, dass eine Neuerrichtung von Transformatoren erforderlich sein wird, gelten die nachfolgenden Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für den Umgang mit der wassergefährdenden Flüssigkeit „Trafoöl“ ist eine Anzeige gem. des Formblattes des Anhanges 3 der Anlagenverordnung-Verwaltungsvorschrift (VVAwS vom 05.10.1993; AmtsBl. M-V S. 1697) bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald einzureichen (Ansprechpartnerin: Frau Lewenhagen, 038 34 / 8760 3258). (A) • Der Trafo ist in einer flüssigkeitsundurchlässigen Auffangwanne aufzustellen, deren Auffangvolumen mindestens der eingesetzten Trafoölmenge entspricht. (A) <p>4. Bauamt 4.1. SG Bauordnung</p>	<p>- Wird berücksichtigt.</p> <p>- Wird berücksichtigt. Der Vorhabenträger wird in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde beim Zweckverband Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung Insel Usedom einen Antrag auf Befreiung von dem Anschluss- und Benutzungszwang Abwasser stellen.</p> <p>- Wird berücksichtigt. Im konkreten Genehmigungsverfahren wird ein entsprechender Antrag gestellt werden. In den ersten Entwicklungsabschnitten sind keine neuen Trafos geplant, da bestehende Anlagen genutzt werden.</p> <p>- Wird berücksichtigt. siehe oben</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen. Es liegt keine Stellungnahme vor.</p>

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>Die Stellungnahme wird nachgereicht.</p> <p>5. Kataster und Vermessungsamt 5.1. SG Geodatenzentrum Im Bereich der geplanten Maßnahmen befinden sich die Aufnahmepunkte 001, 002 und 003 (siehe Anlage Festpunktbild), deren Erhalt gesichert werden muss. Diese Festpunkte sind Vermessungsmarken im Sinne des § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz — GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713), gekennzeichnet. Diese Festpunkte dürfen nur von den in § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V genannten Stellen eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. Der Träger bzw. der Ausführende der Maßnahme ist verpflichtet zu prüfen, ob eine solche Gefährdung besteht. Er muss dies rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahmen vor Ort, der unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde mitteilen.</p> <p>Weiterhin befinden sich dort diverse trigonometrische Punkte (TP) (s. Anlage Festpunktbild). Diese Lagefestpunkte müssen gesichert werden, da sie gesetzlich geschützt sind und eine Wiederherstellung sehr kostenaufwendig ist. Sollte bei der durchzuführenden Maßnahme die Standsicherheit des TP's beeinträchtigt werden, müsste eine Anzeige an das: Landesamt für innere Verwaltung - Amt für Geoinformation Vermessungs- und Katasterwesen, Lübeck-er Straße 289 in 19059 Schwerin erfolgen.</p> <p>6. Straßenverkehrsamt 6.1. SG Verkehrsstelle Zu dem o.g. Bauvorhaben werden bei Beachtung nachfolgender Auflagen/Bedingungen keine Einwände erhoben.</p> <p>Der bauausführende Betrieb hat vor Beginn der Bauarbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, vom Fachdienst Straßenverkehr des Landkreises in Anklam, Spantekower Landstraße 35 eine Anordnung einzuholen, wie die</p>	<p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen. Innerhalb des Sondergebietes A.2 (Photovoltaikanlagen) liegt der Festpunkt 644010200. Eine mögliche Verlagerung wird mit dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen rechtzeitig abgestimmt.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>- Wird berücksichtigt. Im konkreten Genehmigungsverfahren wird ein entsprechender Antrag gestellt werden.</p>

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>Baustelle abzusperren und zu kennzeichnen ist (§ 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung).</p> <p>7. Amt für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz 7.1. SG Brand- und Katastrophenschutz Bereits in den vergangenen Stellungnahmen wurde auf bestehende Risiken und Gefahren ausführlich hingewiesen, die da sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sturmflut / Hochwasserschutz - Munitionsgefährdung - Waldbrandbekämpfung 	<p>- Wird zur Kenntnis genommen. Da keine ständigen Wohnsitze im Planungsgebiet vorgesehen sind, werden keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen als erforderlich erachtet. Um eine Beschädigung von Hochwasserschutzanlagen außerhalb des Planungsgebietes durch losgelöste Photovoltaikanlagen zu verhindern, ist eine feste Verankerung der Anlagen sicherzustellen. Die Standsicherheit gegenüber dem Bemessungshochwasserstand (BHW) von 2,9 m NHN ist durch die Mindesteinbindetiefe von 1,5 m der Gründung des Systemfußes der PV-Anlagen gegeben (siehe auch im Zuge des Bauantrages erarbeitete Gutachten des Heiden Labor für Baustoff- und Umweltprüfung GmbH, 26.10.2012).</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen. Vor Baubeginn erfolgt eine Sondierung und gezielte Räumung von Kampfmitteln durch die Gesellschaft für Kampfmittelbeseitigung mbH.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend der vorgesehenen stufenweisen Entwicklung der Vorhaben im Energiepark werden auch die Brandschutzanforderungen für diesen Bereich in Stufen bereitgestellt. Generell ist anzumerken, dass die Gemeinde sowie das Amt Usedom-Nord Lösungsmöglichkeiten für die Sicherstellung des Brandschutzes in der gegenwärtigen Situation sowie für die zukünftige Entwicklung erarbeiten. Hierzu haben u.a. am 28.03.2013 sowie am 24.10.2013 Abstimmungen stattgefunden. Die Gemeinde wird in ihren Ausschüssen darüber beraten und schnellst möglich eine Empfehlung aussprechen (Entwicklungsbeirat, 04.11.2013).</p> <p>Für die Sicherstellung der Brandbekämpfung im Planungsgebiet sind folgende Schritte vorgesehen:</p>

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
		<p>- Der Flugplatz verfügt über zwei Löschfahrzeuge, die Brandschutzanforderungen werden eingehalten. Im Planungsgebiet bestehen mehrere funktionsfähige Brunnen für eine Löschwasserentnahme.</p> <p>- Für den Bauantrag zum Test- und Forschungsfeld wurde vom Vorhabenträger eine Enthftungserklärung unterzeichnet.</p> <p>- Bei dem weiteren Ausbau des Energieparks wird eine eigene Werksfeuerwehr zum Eigenschutz und zum Schutz verbundener Dritter durch das flugplatzansässige Firmenkonglomerat des Eigentümers aufgebaut werden. Hierzu ist eine Kooperation mit der Freiwilligen Feuerwehr Peenemünde sowie Beteiligungen weiterer Gewerbe- und Tourismuseinrichtungen in der Gemeinde vorgesehen. Damit wird auf Ebene weiterer Bauanträge die Sicherstellung des Brandschutzes für die Vorhaben im Energiepark sichergestellt.</p>
18b	<p>Landkreis Vorpommern-Greifswald, Untere Naturschutzbehörde (22.05.1013)</p> <p>Seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergeht zum o.g. Vorhaben folgende nicht abschließende Stellungnahme: Die Abgabe der Stellungnahme erfolgt verspätet auf Grund des erhöhten Prüfungaufwandes zu den Belangen des speziellen Artenschutzes. Folgende Unterlagen lagen zur Prüfung vor. Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Peenemünde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Begründung Entwurf Dezember 2012 2. FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung für das FEH Gebiet „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ (DE 1747-402) 3. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das EU Vogelschutzgebiet „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ (DE 1747-402) 4. Fotosimulation Solarpark 5. Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (saFB) 6. Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (Nov./Dez.2012) 	<p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>Begründung zum Bebauungsplan Unter Punkt 4.1 wird auf das regionale Entwicklungskonzept Gemeinde Peenemünde 2020 verwiesen. Das Konzept ist den Behörden vorgestellt worden, stellt jedoch keine Unterlage dar, die mit den Belangen des Naturschutzes abschließend abgewogen wurde.</p> <p>Punkt 7. 2 macht Ausführungen zum Museumsthema Kalter Krieg. Die Flächen befinden sich innerhalb des Naturschutzgebietes „Peenemünder Haken, Struck und Ruden“. Bei der Erarbeitung der Konzeption ist der Landkreis-Vorpommern-Greifswald als zuständige Naturschutzbehörde für das NSG zwingend einzubinden.</p> <p>Unter Punkt 8 Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird formuliert, dass der erstellte Umweltbericht und die Verträglichkeitsuntersuchung für das Vogelschutzgebiet bestätigt wird. In keiner der Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde wurde der noch ausstehenden FFH-Prüfung für das SPA vorgegriffen. Eine Aussage zur Verträglichkeit der Planung mit den Zielen des Vogelschutzgebietes war zu diesem Zeitpunkt nicht möglich.</p> <p>Die in der Begründung zum B-Plan aufgeführte Kompensationsmaßnahme für den Bebauungsplan B4 (S.81 6.Abschnitt) ist bisher nicht umgesetzt worden. Ziel der Maßnahme war die Entfernung der vorzufindenden Gehölzanzpflanzungen.</p> <p>1. Umweltbericht Zur umfassenden Beurteilung der von der Gemeinde eingereichten Planung über die Aufstellung zum Bebauungsplanes Nr. 11" Energiepark Peenemünde" der Gemeinde Peenemünde war entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes ein Umweltbericht nach § 1, Abs. 6, Nr. 7 und § 1a in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.04, veröffentlicht am 1.0ktober 2004, in der jetzt gültigen Fassung, zu erarbeiten und den Behörden</p>	<p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planungskonzepte berücksichtigt. Durch die DBU als Eigentümer und dem HTM als Nutzer von Teilflächen wird eine behutsame touristische und wissenschaftliche Nutzung der Denkmallandschaft in Peenemünde angestrebt. Maßnahmen erfolgen in Abstimmung mit der zuständige Naturschutzbehörde.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen. Die alte Kompensationsmaßnahme wird im B-Plan Nr. 11 Maßnahmenfläche AF-1 überplant.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>zur Prüfung vorzulegen. Zur Erstellung des Umweltberichtes war die Anlage 1 des v. g. Gesetzes anzuwenden.</p> <p>Der vorgelegte Umweltbericht weicht inhaltlich nicht von dem Umweltbericht des Flächennutzungsplanes ab. Die Flächenbezeichnungen der zu untersuchenden Baufelder sind durch die des Bebauungsplanes zu ersetzen, da die Ebene des Bebauungsplanes hier zu prüfen war.</p> <p>Bestandteil des Umweltberichtes ist unter Punkt 1.2.1 der Artenschutz. Die Belange des Artenschutzes werden in einem gesonderten Unterpunkt abgearbeitet.</p> <p>Unter Punkt 4.1.2.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung wird bei den zu erwartenden Umweltauswirkungen für das Schutzgut Pflanzen/Tiere von einer geringen Beeinträchtigung der nachrangigen und geringwertigen Biotope durch Munitionsbergung ausgegangen. Die Aussagen zur Munitionsbergung sind nicht näher untersetzt worden. Hierzu sind zwingend ergänzende Aussagen zu treffen.</p> <p>Die unter Punkt 4.2.2 -zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring) - aufgeführten Maßnahmen sind in Auswertung des saFB zu ergänzen und zu präzisieren. Gehölzrodungen nach § 39 Abs. 5 BNatSchG sind bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen und nicht bei der Gemeinde. Entscheidungen zur Entnahme von Gehölzen in bestimmten Sondergebietsflächen sind von artenschutzrechtlicher Relevanz (siehe saFB) und nicht im Rahmen eines Anzeigeverfahrens abzuhandeln. Die Passage ist aufgrund der fehlenden Zuständigkeit der Gemeinde zu ändern.</p> <p>2.Betroffenheit von FFH- und SPA-Gebieten Die Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen für die 2 betroffenen Natura 2000 —Gebiete wurde im Rahmen der Prüfung der Scopingunterlage bestätigt. Die Vorlage der Untersuchungen erfolgte mit der eingereichten Planunterlage. Die Ergebnisse beider Untersuchungen werden bestätigt.</p>	<p>- Wird berücksichtigt. Die Bezeichnung der Bauflächen werden im Umweltbericht des FNPs angepasst.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Weitergehende vertiefende Aussagen zur Munitionsbergung sind in der E-A-Bilanz (Anlage 4 des B-Plan-Begründung) enthalten.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>3. Landschaftsschutzgebiet" Insel Usedom mit Festlandgürtel" Nach Prüfung der Möglichkeit der Erteilung einer Befreiung ist festzustellen, dass ein großflächiger Eingriff durch ein Bauvorhaben dieser Größenordnung bzw. einem Bebauungsplan in einem Landschaftsschutzgebiet nicht zugelassen werden kann (vgl. VGH Mannheim Urteil vom 5.4.1990, NuR 1990 S.464). Siehe hierzu auch Normenkontroll-Urteil des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 8. Senat v.5.4.1990 - 8 S 2303/89 -, VBIBW 1990, 382 „ein großflächiger Eingriff in ein Landschaftsschutzgebiet durch einen Bebauungsplan nicht durch eine Befreiung zugelassen werden kann</p> <p>Die Gemeinde hat sich entschieden im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens, das Verfahren zur Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet durch die Gemeinde zu beantragen.</p> <p>Um die Eröffnung des Ausgliederungsverfahrens durchführen zu können, sind die vollständigen Unterlagen in unserer Behörde einzureichen. Es sind die kompletten Planunterlagen (6-fach) abhängig vom Planverfahren einzureichen (Begründung des Ausgliederungsantrages, Kartenteil, Begründung zum B-Plan oder F-Plan, AFB, FFH-VU, Darstellung des Plangebietes im Maßstab 1:10000 und ein Flurkartenauszug). Über den Ausgang des Verfahrens können im Vorfeld keine Aussagen getroffen werden.</p> <p>4.Bilanzierung des Eingriffs und Darstellung der Kompensationsmaßnahmen Die Bilanzierung des Eingriffs wurde entsprechend der HzE MV und dem Erlass zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in MV erarbeitet.</p> <p>Durch die Betroffenheit des Wachtelkönigs ergibt sich eine vorgezogene CEF-Maßnahme für diese Art (CEF 1).</p>	<p>- Wurde bereits berücksichtigt. Mit der 34. Änderungsverordnung der Kreisverordnung über das LSG wurden am 12.09.2013 für den Geltungsbereich der 3. Änderung und 3. Ergänzung des Flächennutzungsplanes Teilbereich „Energiepark Peenemünde“ die Bauflächen des SO EE Photovoltaik sowie SO Forschung und Flugplatz aus dem LSG ausgegliedert.</p> <p>Ausgliederungsverfahren bereits erfolgreich abgeschlossen.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Eine Abstimmung der Bilanzierungsfaktoren hat bereits im Oktober 2012 stattgefunden und wird in den Unterlagen berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: CEF-Maßnahme wurde umbenannt in CEF 2</p>

ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -		STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>Im Rahmen der Prüfung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wird der Verlust von Brutplätzen des Kiebitzes (3 Brutpaare) ausgewiesen. Für diese Art sind geeignete Flächen nachzuweisen, deren Verfügbarkeit gesichert werden muss. Nähere Ausführungen siehe Abschnitt saFB.</p> <p>Die im Rahmen der Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen verwendeten Leistungsfaktoren wurden mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Durch die innerhalb des Plangeltungsbereichs zur Verfügung stehenden Flächen können laut vorliegender Planunterlage alle Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangeltungsbereiches umgesetzt werden.</p> <p>Bei der Berechnung des Leistungsfaktoren ist für die Stellplatzflächen (unterliegen nicht dem Photovoltaikerlass) ein Leistungsfaktor von 0,5 anzusetzen, da die Flächen innerhalb des Baufeldes liegen und damit entsprechend der HzE Anlage 10 Tabelle 6 einen Wirkungsfaktor von 0,5 bis 0,8 aufweisen. Im günstigsten Fall ist daher ein Leistungsfaktor von 0,5 anzusetzen.</p> <p>Im Rahmen der Sicherung der artbezogenen Ansprüche der Reptilien (Glattnatter) und Amphibien (Moorfrosch) und des geplanten Entwicklungszieles Entwicklung eines artenreichen, extensiv gepflegten Trockengrünlandes bestehen mit den bisher vorgelegten Vermeidungsmaßnahmen und den Ansprüchen dieser Arten im Zuge der Bewirtschaftung Diskrepanzen. Ergänzende Aussagen erfolgen unter dem Punkt saFB.</p>	<p><i>Die geänderte / ergänzte bauleitplanerischen Abwägungsentscheidung zur aufgeführten CEF-Maßnahme 2 bzw. zum Umgang mit dem Kompensationsbedarf durch den Verlust von Lebensraum des Wachtelkönigs infolge der Errichtung von PV-FFA im festgesetzten SO A1 und SO A.2 ist der nachfolgenden Stellungnahme des LK Vorpommern-Greifswald – untere Naturschutzbehörde (Nr. 18 c) zu entnehmen.</i></p> <p>- Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Artenschutzfachbeitrag wurden aktuelle Erkenntnisse zum Brutgeschehen berücksichtigt (keine Brutvorkommen in 2012/2013 lt. BUND Ortsgruppe Usedom, nachrichtl.), der Brutstandort wurde als stark vorbelastet eingeschätzt (Besucherverkehr sowie Polizeübungsstrecke). Unter Beachtung der Minderungsmaßnahmen bleibt die Funktionalität der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten, ein zusätzlicher Flächennachweis für Brutplätze des Kiebitzes ist danach nicht erforderlich.</p> <p>- Dem Hinweis wird gefolgt (telefonische Abstimmung mit der UNB vom 30.05.2013). Es erfolgt eine Anpassung des Leistungsfaktors von 1,0 auf 0,5 in Kap. 8.2 der EAB, Abschnitt „Ausgleichsmaßnahmen AF 4 (Anpflanzen von Bäumen)“. Es ergibt sich ein reduzierter KÄ-Wert von 750,00 KÄ (m²) für AF 4. In der Folge reduziert sich die Summe der KÄ-Planung in Kap. 8.3 (Tabelle 29) und Kap. 9 (Tabelle 30) der EAB von 793.550 KÄ (m²) auf 792.800 KÄ (m²).</p> <p>- Dem Hinweis wird gefolgt. Der saFB wurde überarbeitet, Diskrepanzen zwischen Entwicklungszielen und dem Artenschutz wurden behoben.</p>

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>Bei der Berechnung des Kompensationsflächenäquivalente ist auf den Zustand der Fläche vor Umsetzung der Maßnahme einzugehen. Entsprechend der Anlage 11 der HZE ist die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen mit einem Ausgangswert ≤ 1 zu erfolgen. Das Ausgangsbiotop RHK weist entsprechend der Anlage 9 der HZE eine Wertstufe von 2 auf. Die Wertstufensteigerung um 2 und die Kompensationswertzahl von 2,5 ist zu begründen.</p> <p>Hierzu sind für nordöstliche Flächen (AF1) und südöstliche Flächen (AF1) zwingend Ergänzungen zu den vorgesehenen Maßnahmebeschreibungen A1 und VM6 (Zeitpunkt der Mahd, Mähtechnik, Höhe der Vegetation über Gelände nach Mahd) zu erbringen.</p> <p>In der Bilanzierung sind diese Flächen gesondert von den Flächen erneut zu bewerten.</p> <p>Die Flächen AF 1 (nordöstliche Fläche) befinden sich nicht unmittelbar an angrenzenden Biototypen mit der Wertstufe ≥ 3. Die Flächen werden durch eine vorhandene Straße von diesen Biotopen abgetrennt. Es handelt sich bei diesen</p>	<p>- Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Begründung der Wertstufensteigerung wurde der UNB in 05/2013 schriftlich dargelegt. Im Telefonat vom 30.05.2013 erfolgte die Zustimmung der UNB zur dargelegten Vorgehensweise.</p> <p>Es konnte aufgezeigt werden, dass die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ausschließlich auf Biotopen mit einem Ausgangswert ≤ 1 erfolgt. Die in Anlage 1 der EAB aufgeführten Kartiererergebnisse und die Bewertung verdeutlichen, dass dem Biototyp RHK abweichend zur HzE (Anlage 9) begründet eine abgewertete Gesamtbewertung mit der Wertstufe 1 zugeordnet wird. Dem wurde durch die UNB gefolgt.</p> <p>Da die Maßnahme sich somit auf Flächen/Biotopen mit einem Ausgangswert ≤ 1 einordnet und damit dem Regelfall entspricht, wurde die in der HzE für den Regelfall aufgeführte Wertstufensteigerung von 2 zugrunde gelegt.</p> <p>Gemäß der Prüfung der Teilflächen der AF 1 auf Zutreffen von Kriterien nach HzE, Anlage 10, Kap. 2.6.1 zur Bestimmung der konkretisierte Kompensationswertzahl konnte festgestellt werden, dass mindestens ein Kriterium vollständig zutrifft. Somit wurde die konkretisierte Wertzahl von 2,5 gewählt, was einer Einordnung im mittleren-unteren Bereich der Spannweite entspricht. Dem wurde durch die UNB gefolgt.</p> <p>- Dem Hinweis wird gefolgt, entsprechende Ergänzungen wurden vorgenommen.</p> <p>- Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Da der Herleitung der Bilanzierung durch die UNB gefolgt wird (telefonische Abstimmung vom 30.05.2013 auf Basis einer schriftlichen Begründung) entfällt eine Neubewertung.</p> <p>- Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Bzgl. AF 1 wurde darauf verwiesen, dass die benannte Straße kaum befahren ist und sich daran auch nichts ändern</p>

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>Biotopen um hochwertige Biotope, die jedoch einem anderen Biotoptyp zuzuordnen sind.</p> <p>Für die Maßnahme M1 ist zur Anerkennung als Minderungsmaßnahme nur die Zulassung der Sukzession vorzusehen, eine Einsaat ist auszuschließen. Das Maßnahmeblatt und die Festsetzungen im B-Plan sind zu korrigieren und erneut vorzulegen.</p> <p>Bei Gegenüberstellung von Bedarf und Planung ergibt sich laut der vorliegenden Unterlage ein Kompensationsüberschuss. Auf Grund der noch ausstehenden abschließenden Klärung bei der Bewirtschaftung der Flächen AF1 und der Reduzierung der Kompensationswertzahl für die Maßnahmen AF 1 ergibt sich ein verringerter Betrag der bilanzierten Kompensationsflächen.</p> <p>Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass mit den Maßnahmen der Ausgleich des Eingriffsvorhabens auf den Flächen gesichert werden kann.</p> <p>Die Anerkennung der nicht benötigten Kompensationsflächenäquivalente für andere Eingriffsvorhaben ist zurzeit nicht möglich (Erfordernis der Überarbeitung der E/A-Bilanz). Für diese Flächen wäre zusätzlich eine dauerhafte Pflege sicherzustellen (über den Zeitraum der Errichtung der Photovoltaikanlage hinaus).</p> <p>5. spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Im Rahmen des speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erfolgte auf Seite 37 Tabelle 3 eine Abschichtung der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Der erfolgten Bewertung wird gefolgt. Dies gilt auch für die unter Punkt 4.2.2 europäische Vogelarten erfolgte Abschichtung der prüfrelevanten Vogelarten. Punkt 5 Bestand sowie Darlegung der betroffenen Arten.</p> <p><u>5.1.1 Fischotter</u> Der Verweis auf den zu errichtenden Zaun gemäß ICAO wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge des zu erbringenden Genehmigungsverfahrens ist der Bauherr verpflichtet diesem Sachverhalt Rechnung zu tragen.</p>	<p>wird. Eine Zerschneidung ist nicht gegeben. Ein Biotopverbund ist gegeben. Eine funktionale Trennung von Biotopen durch die Straße wird nicht gesehen. Der Argumentation wurde durch die UNB gefolgt (Telefonat vom 30.05.2013).</p> <p>- Dem Hinweis wird gefolgt (Entnahme des Bausteins „Einsaat oder“ auf S. 74, 89 und 121 der EAB). In der Festsetzung im B-Plan wird der Passus gestrichen.</p> <p>Es verbleibt ein Kompensationsüberschuss von 493.066 KFÄ (m²).</p> <p>- Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei Anerkennung der nicht benötigten KFÄ für andere Eingriffsvorhaben ist eine dauerhafte Pflege sicherzustellen.</p> <p>- UNB folgt der Bewertung</p> <p>- Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p><u>5.1.2.1 Fledermäuse —Arten mit Quartiernutzung auf dem Flugplatzgelände</u> Mit den Maßnahmen VM la, lb, 1c sind geeignete Maßnahmen ausgewiesen um den Erhalt der Populationen in den Gebäuden zu gewährleisten. Vor Erteilung der Baugenehmigung ist eine ausführungsfähige Planung für die Sicherung der Quartiernutzung, die Darstellung der Baustelleneinrichtung und eine barrierefreie Quartierumfeldgestaltung. Hierzu sind entsprechend der Festsetzungen zum B-Plan unter Ziffer 20 des Textteils B der Satzung im Vorfeld Kartierungen von Fledermausexperten hinsichtlich der Quartiereignung vorzunehmen. Zur Umsetzung der Maßnahme VM 2 (Textteil B Ziffer 21) ist bei nachgewiesenen Betroffenheiten der benannten Fledermausarten ein Beleuchtungskonzept (ausführungsfähig) bei der unteren Naturschutzbehörde vor Erteilung der Baugenehmigung einzureichen. Unter Einhaltung der Maßnahmen VM 1 und VM2 können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> <p>In den Textteil b ist der Zeitpunkt der Vorlage der entsprechenden Unterlagen auf den Zeitpunkt Beantragung der Baugenehmigung festzuschreiben.</p> <p><u>5.1.2.2 Fledermausarten im benachbarten NSG</u> Im SaFB wird eine Beeinträchtigung der Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen. Gleichzeitig wird jedoch auch einen fehlenden Kenntnisstand verwiesen. Die Ziffern 20 und 21 sind auch für diese Arten zu ergänzen, um eine Festsetzungslücke auszuschließen.</p> <p><u>5.1.3. Schlingnatter</u> Mit Schreiben vom 13.07.2012 wurden durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz MV die unteren Naturschutzbehörden über die Beteiligung der oberen Naturschutzbehörde bei dem Vollzug der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) in Kenntnis gesetzt. Gemäß Artikel 14 Nr. 2 Buchst. b) des Aufgabenzuordnungsgesetzes kann die oberste Naturschutzbehörde durch Rechtsverordnung bestimmen, dass für die Erteilung von Ausnahmen oder Befreiungen von den Verboten des § 44</p>	<p>- UNB folgt der Bewertung</p> <p>- Dem Hinweis wird gefolgt. Der Zeitpunkt der Vorlage ist auf den Zeitpunkt Beantragung der Baugenehmigung festgesetzt.</p> <p>- Dem Hinweis wird gefolgt, Ziffern 20 und 21 sind ergänzt.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (Zugriffsverbote) für bestimmte Arten die obere Naturschutzbehörde zuständig ist. In der parlamentarischen Begründung zur gesetzlichen Einführung dieser Verordnungsermächtigung wird erläutert, dass in Ausnahmefällen aus Gründen der Effektivität des Verwaltungsvollzuges oder der Bedeutsamkeit der Art ein Vollzug der Zugriffsverbote durch die obere Naturschutzbehörde erforderlich sein kann.</p> <p>Die Verordnungsermächtigung soll vorläufig nicht genutzt werden, da eine Effektivitätsverbesserung im Verwaltungsvollzug Erfahrungen mit der neu geordneten Zuständigkeit voraussetzt. Um dem Ziel des Gesetzgebers, Aspekte der landesweiten Bedeutsamkeit einiger geschützter Arten in die fachliche Beurteilung im Rahmen des Vollzugs der Zugriffsverbote durch die unteren Naturschutzbehörden einfließen zu lassen, wird im Rahmen der Ausübung der Fachaufsicht festgelegt:</p> <p>1.) Sobald die untere Naturschutzbehörde feststellt, dass das Eintreten der Verbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG für nachgewiesene Vorkommen der in Anlage 1 aufgeführten besonders geschützten Arten durch ein Vorhaben, eine Planung oder eine Maßnahme</p> <p>a. nur durch Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 (CEF-Maßnahmen) oder</p> <p>b. nicht (Entscheidung über Ausnahme oder Befreiung erforderlich)</p> <p>vermieden werden kann, ist vor einer abschließenden Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde oder einer Entscheidung über einen Ausnahmeantrag das Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde herzustellen.</p> <p>2.) Der oberen Naturschutzbehörde sind alle erforderlichen Angaben zur fachlichen Beurteilung des Vorhabens, der Planung bzw. der Maßnahme zur Verfügung zu stellen sowie die Entscheidungsabsicht der unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich der in Anlage 1 genannten Arten mitzuteilen. Erforderlich sind auch Angaben zu den festzusetzenden CEF-Maßnahmen sowie zu ggf. erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf Populationsebene (FCS-Maßnahmen). Die Fachstellungnahme der oberen Naturschutzbehörde zum Vorhaben ist auf die in Anlage 1 genannten Arten begrenzt.</p>	

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>3.) Die Frist der oberen Naturschutzbehörde zur Abgabe der Fachstellungnahme beträgt 10 Arbeitstage nach Posteingang. Im Anschluss kann die untere Naturschutzbehörde davon ausgehen, dass keine Anregungen oder Bedenken bei der oberen Naturschutzbehörde bestehen. Im Rahmen der vorliegenden Planung betrifft dies die Arten Glattnatter, Kiebitz und Sandregenpfeifer.</p> <p>Die Beteiligung erfolgte mit Datum vom 29.04.2013. Die Stellungnahme des LUNG ging mit Datum vom 08.05.2013 ein. Im Zuge des weiteren Verfahrens werden die Stellungnahmen des LUNG in die hier abzugebende Stellungnahme mit eingebunden.</p> <p>VM3 - Vermeidung des Verbotstatbestands Tötung für Glattnattern und Moorfrösche durch das Aufstellen von bauzeitlichen Schutzzäunen Die ausgewiesene Vermeidungsmaßnahme kann zurzeit nicht abschließend bestätigt werden. Für die Glattnatter ist ein Schutzzaun mit Übersteigschutz zu verwenden. Dieser ist bisher nicht so ausgewiesen worden. Es ist geeignete Varianten vorzuweisen und zur Bestätigung vorzulegen. Die im Textteil erfolgte Formulierung zu den Befahrungen außerhalb der ausgewählten Trassen ist zu unkonkret und als nicht ausreichend anzusehen, hier ist ein Abschluss zu formulieren.</p> <p>VM 4 Vermeidung der Verbotstatbestände Tötung und Störung für Glattnattern während der Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung Die Vermeidungsmaßnahme wird so nicht anerkannt. Die Umsetzung der Schlingnatter ist nicht durch die Mitarbeiter der Baufirmen vorzunehmen. Die Umsetzung ist durch einen vorher der unteren Naturschutzbehörde zu benennenden Sachverständigen vorzunehmen. Die Umsetzung der zu bergenden Exemplare erfolgt auf Flächen die außerhalb des Baufeldes liegen, aber jetzt schon von der Population genutzt werden. <u>Die ausgewählten Flächen sind im Vorfeld zu benennen und in das Maßnahmenblatt aufzunehmen.</u></p>	<p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>- Dem Hinweis wird gefolgt. Auf Grundlage eines gemeinsamen Vor-Ort-Termin mit der UNB, dem LUNG sowie den Fachgutachtern im Juli 2013 wurden alle Maßnahmen für Glattnattern, Moorfröschen sowie zusätzlich für die Zauneidechse entsprechend der Vor-Ort getroffenen Abstimmungen geändert. Der angepasste Artenschutzfachbeitrag ging der UNB und dem LUNG im Juli 2013 zu. VM 3 wurde geändert und bezieht sich aktuell ausschließlich auf eine Bauzeitenbeschränkung. Schutzzäune sind nicht erforderlich. Mit der aktuellen Maßnahme VM 5 sind konkrete Flächenbeschränkungen aufgenommen.</p> <p>- Dem Hinweis wird gefolgt, die Umsetzung erfolgt gem. Festsetzung durch einen Artexperten.</p> <p>- Dem Hinweis wird gefolgt. Die Festsetzung wird ergänzt.</p>

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>Auszug Stellungnahme LUNG zu den Maßnahmen VM 3, VM4 und VM 5 <i>„Der Gutachter räumt auf S. 53 des AFB unter Gliederungspunkt 4.1 ein, dass Schädigungen von Individuen, die sich im Baufeld befinden, nicht ausgeschlossen werden können. Das Vorhaben ist somit geeignet, Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszulösen (Tötung, Verletzung). Durch die Vermeidungsmaßnahmen VM3 und VM4 soll dieses ausgeschlossen werden. Die Bergung von Glattnattern unter Ausschluss jeglichen Verletzungsrisikos durch Baufirmen allein durch entsprechende Anleitung erscheint unrealistisch. Die Bergung der während der Baumaßnahmen gefundenen Tiere darf nur durch die ÖBB erfolgen, um das sachgemäße Handling der Tiere zu gewährleisten, zumal für Laien eine Verwechslungsgefahr zwischen der Glattnatter und der ebenfalls im Gebiet nachgewiesenen Kreuzotter besteht!</i> <i>VM 5 (Habिताaufwertung fernab von Fahrtrassen) und VM4 (Fahrzeugaufbewahrung möglichst nur auf ausgewiesenen Trassen) sollen Tötungen durch Fahrzeugverkehr vermieden werden. Beide Maßnahmen können das Risiko deutlich verringern, allerdings nicht völlig ausschließen.</i> <i>VM4 ist für eine ausreichende Wirksamkeit stringent dahingehend zu formulieren, dass die von der Baubegleitung festgelegten Trassen, die von der UNB zu bestätigen sind, als ausschließlicher Fahrweg zu nutzen sind.</i> <i>Der Gutachter kommt auf S. 54 Gliederungspunkt 4.1, letzter Satz, zur Wertung: Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt nicht ein. Diese Aussage ist insofern fehlerhaft, dass VM3 bereits mit der Bergung von Tieren den Verbotstatbestand des „Fangens“ auslöst. Daher ist eine förmliche Ausnahmezulassung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG durch die Untere Naturschutzbehörde zwingend erforderlich.</i> <i>Der Gutachter kommt in Gliederungspunkt 4.2 zum Ergebnis, dass kein Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten) eintritt, weil die Flächen, auf denen die Module errichtet werden sollen, kaum eine Habitateignung aufweisen. Zumindest für den zentralen Bereich (Start- und Landebahn und Umfeld) muss diese Aussage insbesondere vor dem Hintergrund der Untersuchungsmethodik (wenige Untersuchungen, nur</i></p>	<p>- Dem Hinweis wird gefolgt, s. o. unter UNB</p> <p>- Dem Hinweis wird gefolgt, s. o. unter UNB</p> <p>- Dem Hinweis wird gefolgt. Ein Formblatt zur Beantragung einer Ausnahme von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist dem Artenschutzfachbeitrag beigelegt. Der Antrag ist durch die Gemeinde zu unterzeichnen</p>

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>wenige Kontrollpunkte an Start- und Landebahn und im direkten Umfeld) kritisch hinterfragt werden. Nicht dargestellt ist vom Planer auch, ob Bedarf an Fahrtrassen, Baustelleneinrichtungen, Sicherungseinrichtungen und anderen erforderlichen Flächennutzungen nicht doch in Habitatbereiche der Schlingnatter hineinreichen. Entsprechend Kartierbericht Amphibien/ Reptilien wurden die Untersuchungen zu beiden Artengruppen von Ende April bis Mitte Juni 2012 durchgeführt. Der gewählte Untersuchungszeitraum ist für die schwer nachweisbare Glattnatter zu kurz. Nachdem bereits im Juni 2012 positive Nachweise erbracht wurden, hätte mit der Naturschutzbehörde eine Abstimmung zur Fortführung der Untersuchungen geführt werden müssen. Die Untersuchungen hätten bis Ende September erfolgen müssen, um Aussagen zur Reproduktion der Population zu ermöglichen. Gleichfalls hätte der Untersuchungsraum nach den positiven Nachweisen auf das gesamte Habitat der lokalen Population ausgedehnt werden müssen, um die Bedeutung der Habitatbestandteile mit Relevanz zum Vorhaben für die lokale Population einschätzen zu können und damit den Tatbestand einer Störung der lokalen Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sicher auszuschließen. Nur eine derartig fundierte Untersuchung hätte mit hinreichender Sicherheit die Aussage ermöglicht, dass die Funktionalität der Lebensstätten im engen räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt (AFB S. 54 Gliederungspunkt 4.2 letzter Absatz).</p> <p>Der Planer schließt in Gliederungspunkt 4.3 5. Absatz vorhabenbedingte Störungen möglicher Wechselbeziehungen im Bereich des südlichen Fundpunktes der Glattnatter nicht aus. Diese können Störungstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG darstellen. Insofern kann sein Fazit, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht eintritt, nicht nachvollzogen werden. Aussagen zum Erhaltungszustand der lokalen Population und zu den Wirkungen des Vorhabens auf deren Erhaltungszustand entbehren, wie bereits obenstehend ausgeführt, ohne vertiefende Untersuchungen der erforderlichen gutachterlichen Grundlage. Es werden vom Gutachter Aussagen zu Teilpopulationen und zur Wirksamkeit von funktionserhaltenden Maßnahmen getroffen, ohne die erforderlichen Kenntnisse über</p>	

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p><i>den Erhaltungszustand der Lokalpopulation in die Bewertung einfließen lassen zu können.</i></p> <p>Fazit: <i>Der vom Gutachter für erforderlich gehaltene Fang von Schlingnattern zur Verbringung aus den Baubereichen löst sicher ein Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aus, das nur über eine von der unteren Naturschutzbehörde im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde (LUNG) zu erteilende Ausnahmegenehmigung in Anwendung von § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden kann.</i></p> <p><i>Auch das Eintreten von Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG ist nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Untersuchungen des Vorhabenträgers sind aber nicht geeignet, um abschließende Aussagen zu treffen. Insbesondere kann nicht bewertet werden, welchen Einfluss das Vorhaben auf den Erhaltungszustand der lokalen Population haben wird."</i> <i>Auszug Ende.</i></p> <p>Zu diesem Punkt sind kurzfristig Rücksprachen mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Fachgutachter zu führen. Ist anhand der vorliegenden Fachdaten und notwendigen Ergänzungen ein Ausschluss weiterer Flächen für das Vorkommen der Schlingnatter nicht möglich, sind gegebenenfalls weitere Kartierungen über die gesamte Kartierperiode durchzuführen.</p> <p>Um eine Bewertung im Rahmen einer zu prüfenden Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vornehmen zu können, ist eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population notwendig. Dies ist anhand der vorliegenden Kartierergergebnisse zurzeit nicht abschließend möglich.</p> <p>VM 5 Vermeidung der Verbotstatbestände Tötung und Störung für Glattnattern während der Betriebsphase durch Aufwertung nachgewiesener bzw. potentieller Lebensräume Für die Maßnahme VM 5 sind zeitnah vor Baubeginn Ausführungsplanungen vorzulegen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Ein Formblatt zur Beantragung einer Ausnahme von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist dem Artenschutzfachbeitrag beigefügt. Der Antrag ist durch die Gemeinde zu unterzeichnen</p> <p>Auf Grundlage eines gemeinsamen Vor-Ort-Termin mit der UNB, dem LUNG sowie den Fachgutachtern im Juli 2013 wurden alle Maßnahmen für Glattnattern, Moorfröschen sowie zusätzlich für die Zauneidechse entsprechend der Vor-Ort getroffenen Abstimmungen geändert. Der angepasste Artenschutzfachbeitrag ging der UNB und dem LUNG im Juli zu.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die ursprüngliche VM 5 entspricht aktuell der Maßnahme CEF 1, die erforderliche Ausführungsplanung einschl. Zeitpunkt der Einreichung sind in den Festsetzungen enthalten.</p>

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>VM 6 Vermeidung des Verbotstatbestands Tötung für Glattnattern und Moorfrösche während der Betriebsphase durch Pflegearbeiten/ Mahd Die Umsetzung der Maßnahme ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Es ist der Zeitpunkt (Tageszeit in Abhängigkeit von der Temperatur) der Mahd zu benennen. Die jetzt ausgewiesenen Zeiträume sind für die Schlingnatter kontraproduktiv. Die zu nutzende Mähtechnik ist zu benennen. Die Schnitthöhe ist auf eine Höhe von 30- 40 cm festzulegen in den Bereichen in denen Schlingnatter nachgewiesen wurde. Die Beschreibung stellt vorrangig auf Amphibien ab und berücksichtigt nicht ausreichend die Erfordernisse für die Schlingnatter. Es sollte nochmals über das Entwicklungsziel der Flächen entschieden werden.</p> <p><u>5.1.4 Moorfrosch</u> VM 7: Vermeidung der Verbotstatbestände Tötung und Störung für Moorfrösche durch das Aufstellen von bauzeitlichen Schutzzäunen Die Maßnahme ist genau wie die Maßnahme VM 4 für die Glattnatter konkreter zu fassen. Eine Befahrung außerhalb der ausgewiesenen Fahrzeugtrassen ist unzulässig. Die Fahrzeugtrassen sind der UNB zur Bestätigung vorzulegen.</p> <p>VM 6 Vermeidung des Verbotstatbestands Tötung für Glattnattern und Moorfrösche während der Betriebsphase durch Pflegearbeiten/ Mahd Die Maßnahme VM 6 ist mit den Anforderungen an die Glattnatter abzugleichen.</p> <p><u>5.2.1.2 Wachtelkönig</u> <u>Das Pflegemanagement für die ausgewiesenen Flächen ist der unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn zur Bestätigung vorzulegen. Die Flächenverfügbarkeit ist vor Satzungsbeschluss zum B-Plan nachzuweisen. Bei Übertragung der Umsetzung der Maßnahme an die DBU sind die finanziellen Mittel zu hinterlegen.</u></p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Mit den aktuell in den Festsetzungen zu VM 6 und VM 7 enthaltenen Maßgaben für die Mahd sind Schnitthöhe und -zeitpunkte unter Berücksichtigung der genannten die Arten dargestellt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Abstimmungsgemäß (Vor-Ort-Termin) entfällt das Aufstellen bauzeitlicher Schutzzäune und damit die ursprüngliche VM 7. VM 7 enthält aktuell Hinweise zu Mahdterminen. Fahrzeugtrassen sind in der VM 5 enthalten</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Schnitthöhe wurde angepasst.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p> <p><i>Die geänderte / ergänzte bauleitplanerischen Abwägungsentscheidung zur aufgeführten CEF-Maßnahme 2 bzw. zum Flächen- / Pflegemanagement eines Habitats für den Wachtelkönig ist der nachfolgenden Stellungnahme des</i></p>

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p><u>5.2.1.3 Kiebitz</u> Laut vorliegender Kartierung ist der Kiebitz mit 3 Brutpaaren nachgewiesen worden. Mit der Photovoltaikanlage kommt es zum Verlust der Brutplätze. Durch den Gutachter wird auf Ausweichflächen außerhalb der Photovoltaikanlage verwiesen (S.65 des saFB). Die Flächen scheinen bisher nicht durch die Art beansprucht worden zu sein. Es ist daher fraglich ob eine Eignung unter der bisherigen Nutzung abschließend gegeben ist. Die Flächen gehören nicht dem geplanten Betreiber des Energieparkes. Somit kann die Funktionalität der betroffenen Offenlandlebensräume im räumlichen Zusammenhang nicht als abschließend sichergestellt gewertet werden. <u>Es sind geeignete Lebensräume auszuweisen und rechtlich zu sichern.</u> Das LUNG trägt die Auffassung der unteren Naturschutzbehörde voll umfänglich mit.</p> <p><u>5.2.1.6 Gebäudebrüter</u> Für den Erhalt der Lokalpopulation der Rauchschwalbe ist eine Optimierung der Shelter 22 und 40 Vorgesehen. Die CEF-2 ist im zusätzlichen im städtebaulichen Vertrag zu sichern. Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde zur Bestätigung vorzulegen.</p> <p>6. Festsetzungen im Textteil B</p>	<p><i>LK Vorpommern-Greifswald – untere Naturschutzbehörde (Nr. 18 c) zu entnehmen.</i></p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Artenschutzfachbeitrag wurden aktuelle Erkenntnisse zum Brutgeschehen berücksichtigt (keine Brutvorkommen in 2012/2013 lt. BUND Ortsgruppe Usedom, nachrichtl.), der Brutstandort wurde als stark vorbelastet eingeschätzt (Besucherverkehr sowie Polizeiübungsstrecke). Unter Beachtung der Minderungsmaßnahmen bleibt die Funktionalität der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten, ein zusätzlicher Flächennachweis für Brutplätze des Kiebitzes ist danach nicht erforderlich.</p> <p>Den Hinweisen wird gefolgt. Ursprüngliche CEF 2 entspricht aktueller CEF 3. Die Einhaltung und Umsetzung der textlichen Festsetzung sind Gegenstand des städtebaulichen Vertrages.</p>

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>Die Festsetzungen im Textteil B der Satzung sind entsprechend der Anmerkungen zum saFB zu ergänzen und stringenter zu formulieren.</p> <p>Die Punkte zum Artenschutz sind in den städtebaulichen Vertrag mit aufzunehmen.</p> <p>Für die nicht bebauten Grundstücksflächen der Sondergebiete A und C ist die Einsaat auszuschließen (Anerkennung der Minderungsmaßnahmen).</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Dem Hinweis wird nur teilweise gefolgt. Die Einhaltung und Umsetzung der textlichen Festsetzungen sind Gegenstand des städtebaulichen Vertrages. Weiterhin wird im Städtebaulichen Vertrag auf die Einhaltung der festgelegten Ausgleichsmaßnahmen und artenschutzrechtliche Maßnahmen verwiesen.</p> <p><i>Entsprechend der erfolgten geänderten / ergänzten bauleitplanerischen Abwägungsentscheidung zur Schutzgüterabwägung zur betroffenen Art - Wachtelkönig (siehe nachfolgende Stellungnahme des LK Vorpommern-Greifswald – untere Naturschutzbehörde (Nr. 18 c) wird die damit in Verbindung stehende vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme CEF 2 nicht in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen.</i></p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Anstelle einer Einsaat wird auf den Flächen eine natürliche Sukzession zugelassen.</p>
18c	<p>Landkreis Vorpommern-Greifswald, Untere Naturschutzbehörde (23.06.2014)</p> <p>Folgende Unterlagen lagen zur Prüfung vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Peenemünde-Begründung der Satzungsfassung Mai 2014 mit den Zusammenfassungen der Anlagen 1.FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung für das FFH Gebiet „Greifswalder Bodden, Teile des Strehlandes und Nordspitze Usedom" (DE 1747-402) 2.FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das EU Vogelschutzgebiet „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund" (DE 1747-402) 3.Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (saFB) 4-Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (Nov./Dez.2012) 5.Fotosimulation 	

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>6.Erfassung der Denkmale und Bodendenkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auswertung und Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit-Stand Mai 2014 <p>Mit der eingereichten Auswertung und Prüfung der Stellungnahmen -Stand Mai 2014 wird ersichtlich, dass sich die Gemeinde mit den Forderungen der unteren Naturschutzbehörde umfassend auseinandergesetzt hat und diese entsprechend in den Textteil B- der Satzung bzw. in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen hat.</p> <p>Ergänzend zur vorgenommenen Auswertung ist festzustellen, dass die der Satzungsfassung beigelegten Anlagen 1 bis 4, die zur Bewertung der naturschutzfachlichen Belange erforderlich sind, nur in einer Zusammenfassung beigelegt worden sind. In der Auswertung der Stellungnahme der UNB wird auf Passagen in den Anlagen verwiesen, die so nicht auffindbar sind bzw. in der Langfassung aufgeführt werden. Es ist daher zwingend erforderlich, die Anlagen vollumfänglich der Satzungsfassung beizufügen.</p> <p>Landschaftsschutzgebiet" Insel Usedom mit Festlandgürtel"</p> <p>Die Gemeinde hat sich entschieden im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens, das Verfahren zur Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet durch die Gemeinde zu beantragen.</p> <p>Das Verfahren ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Änderungsverordnung ist am 18.09.2014 auf der Homepage des Landkreises Vorpommern Greifswald veröffentlicht worden und tritt somit ab dem 19.09.2014 in Kraft. Das Datum vom 12.09.2013 spiegelt nur das Unterschriftsdatum der Landrätin wieder.</p> <p>Die Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet für die nicht aus dem LSG entlassenen Flächen des Bebauungsplanes wird auf</p>	<p>Datum wird in Abstimmung zwischen UmweltPlan und Unterer Naturschutzbehörde (UNB, Frau Schreiber) vom 15.07.2014 von „2014“ auf „2013“ geändert.</p>

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>Ebene des F-Planes erteilt. Der Antrag liegt vor und wird in den nächsten Tagen beschieden.</p> <p>Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag</p> <p>Der Forderung auf Übernahme der artenschutzrechtlichen Maßnahmen in den Textteil B der Satzung, ist für die Arten die innerhalb des Bebauungsplanes betroffen sind, erfolgt.</p> <p><u>Wachtelkönig</u></p> <p>Die Betroffenheit des Wachtelkönigs ist nur durch Sicherung von Maßnahmenflächen außerhalb des Plangeltungsbereiches des B-Planes auszugleichen.</p> <p>Die Durchführung und Sicherstellung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen auf Grundstücken die nicht dem Vorhabenträger gehören, ist somit vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes abschließend zu klären. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Umsetzung der Baumaßnahmen grundsätzlich möglich.</p> <p>Die Sicherung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist zwingende Voraussetzung [Kompensatorischen Maßnahmen (inkl. Risikomanagement)] um den Erhaltungszustand der Population der betroffenen europäischen Vogelarten nicht zu verschlechtern sonst wäre das beantragte Vorhaben nicht zulässig (Randziffer 75 zu § 44 BNatSchG).</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p> <p><i>Gemäß der Ausführungen im speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (saFB) (Stand Aug. 2013) wurde im Jahr 2011 auf dem Flugplatzgelände sowie abseits auf Offenlandflächen des angrenzenden Naturschutzgebietes (im Bereich der Nordspitze) ein Vorkommen des Wachtelkönigs (Crex crex, Art von besonderem naturschutzfachlichem Interesse – Rote Liste der Brutvögel Deutschlands) festgestellt.</i></p> <p><i>Der gesamte Nachweis dieses Vorkommens erfolgte aufgrund der Wahrnehmung von 4 Rufen.</i></p> <p><i>Ferner führt der saFB aus, dass die parzellierten Grünlandflächen zwischen den Rollbahnen und den Verbindungsstraßen des Flugplatzgeländes für die Vogelart einen geeigneten Lebensraum darstellt. Durch die jährliche Mahd dieser Flächen bzw. durch extensive Grünlandbewirtschaftung erreicht das vorzufindende Landreitgras eine günstige strukturelle Ausprägung und Höhe für den potentiellen Lebensraum des Wachtelkönigs.</i></p>

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>Ein Bauleitplan, dessen Inhalt nur unter Verletzung artenschutzrechtlicher Vorschriften verwirklicht werden könnte, wäre nicht vollzugsfähig, da er der Maßgabe des § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB nicht gerecht würde. Ein nicht vollzugsfähiger Bebauungsplan ist nicht „erforderlich“ i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB und damit nichtig (vgl. gVerwG, Beschluss vom 25.8.1997 - 4 NB 12.97). Der Vertrag mit der DBU muss daher zwingend vor dem Satzungsbeschluss vorliegen. Weiterhin sind die finanziellen Mittel zur Umsetzung durch die zuständige Amtsverwaltung zu sichern, um die Gemeinde, die Träger der Planung ist, von jeglichen Forderungen freizustellen. Die Sicherung ist in Form einer Bürgschaft oder durch Hinterlegung des finanziellen Umfangs der Maßnahme als Sicherheitsleistung bei der zuständigen Amtsverwaltung vorzunehmen. Ich verweise hier auf die Stellungnahme unserer Behörde zum B-Plan vom 22.05.2013.</p> <p>Die CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality-Maßnahmen) müssen vor Durchführung des Eingriffs realisiert und wirksam sein, die Ausweisung allein ist nicht ausreichend.</p> <p>Als CEF-Maßnahme werden im Bereich der Eingriffsregelung Maßnahmen des Artenschutzes verstanden. Entscheidendes Kriterium ist, dass sie vor einem Eingriff in direkter funktionaler Beziehung durchgeführt wird. Eine ökologisch-funktionale Kontinuität soll ohne zeitliche Lücke gewährleistet werden. Es handelt sich um eine zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. Über ein begleitendes Monitoring wird der Erfolg kontrolliert. Der Begriff findet bei der EU Anwendung als continuous ecological functionality-measures (Übersetzung = Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion). Die gesetzliche Grundlage in Deutschland ergibt sich aus § 44 Abs. 5 i.V.m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffsregelung).</p> <p>CEF-Maßnahmen setzen direkt am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie sollen die Lebensstätte (Habitat) für die betroffene Population in Qualität und Quantität erhalten. Die Maßnahme soll dabei einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat haben und angrenzend neue</p>	<p><i>Das saFB führt ebenfalls an, dass abseits des Flugplatzgeländes, Vorkommen des Wachtelkönigs auf den Offenflächen nördlich bzw. nordöstlich von Rollbahn und Verbindungsstraßen sowie weiter östlich jenseits eines Waldgebiets auf der Krase Wiese möglich sind.</i></p> <p><i>Auf der Krassen Wiese (in ca. 300m Entfernung östlich der geplanten PV-FFA gelegen) wurde der Wachtelkönig im Rahmen der landesweiten Brutvogelkartierungen im Jahr 1996 festgestellt. Hingegen gelangen dort im Jahr 2009 keine neuen Nachweise.</i></p> <p><i>Neben der Krase Wiese stellt das Flugplatzgelände und die daran unmittelbar angrenzenden Offenlandbereiche die einzigen potenziellen Ansiedlungsräume für den Wachtelkönig auf der Nordspitze Usedom nördlich des Cämmerer Sees dar.</i></p> <p><i>Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (Stand Dez 2013) führt an, dass durch die geplanten Solarfelder in den SO A.1 und den SO A.2 Offenlandflächen des Flugplatzgeländes mit PV-Modulen überbaut und folglich als potentieller Lebensraum für den Wachtelkönig verloren gehen würden. Um diese Funktion der Krassen Wiese zu entwickeln, müsste auf dieser ein Flächenmanagement nach den Maßstäben einer extensiven Grünlandbewirtschaftung etabliert werden (d. h. Schaffung eines Angebots an Extensivgrünland mit ausreichender Vegetationshöhe - mindestens kniehoch). Diese Maßnahme zur potentiellen Abwendung des Schädigungsverbotes bzw. die zur Verfügungstellung eines potentiellen Ausweichlebensraums um die eventuell vorhabensbedingt verdrängten Wachtelkönigbestände des Flugplatzgeländes aufnehmen zu können, ist entsprechend der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung als vorgezogene CEF – Maßnahme (Maßnahme CEF 2 gem. des Maßnahmenblatts der E/A-Bilanzierung) formuliert.</i></p> <p><i>Seit der Formulierung dieser Maßnahme im Jahr 2013 werden seit Beginn des Jahres 2023 in der bauleitplanerischen Schutzgüterabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB neue Vorgaben bzw. geänderte Stellenwerte durch den Gesetzgeber vorgegeben.</i></p>

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>Lebensräume schaffen, die in direkter funktionaler Beziehung mit dem Ursprungshabitat stehen.</p> <p>Da es sich um eine CEF Maßnahme handelt, wäre die Umsetzung der Maßnahme wie oben ausführlich erläutert, zwingend vor Umsetzung des Bauvorhabens notwendig. Da in einem Bebauungsplan mit Satzungsbeschluss die Fragen der Eingriffsregelung abschließend geklärt sein müssen sich, sind die Maßnahmenflächen und die erforderlichen Mittel zur Umsetzung zwingend rechtlich im Vorfeld zu sichern. Anhand der bisher vorliegenden Entwurfsfassung des städtebaulichen Vertrages ist davon auszugehen, dass der Vertrag mit der DBU noch nicht geschlossen worden ist. Somit fehlen die rechtlichen Voraussetzungen zur Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde im laufenden Planverfahren.</p> <p>Da sich die CEF -Maßnahme innerhalb der Grenzen des NSG „Peenemünder Haken, Struck und Ruden“ befindet und die Flächen im Eigentum der DBU sind, wird auf die Eintragung einer Grunddienstbarkeit zu Gunsten der UNB verzichtet. Entscheidendes Kriterium ist der Vertrag zwischen der DBU und dem Vorhabenträger.</p>	<p><i>Deutschland setzt mit der beschlossenen Energiewende auf erneuerbare Energien. Ein Instrument zur Umsetzung im Strombereich ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), welches im Jahr 2000 in Kraft getreten ist. Durch die Neuregelung des EEG 2023 von 1. Januar 2023 soll die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umgestellt werden als bisher.</i></p> <p><i>Nach § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist (die Ausbauziele erreicht sind), sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen nach § 1 abs. 7 BauGB eingebracht werden. Das ist entscheidend, um das Ausbautempo zu erhöhen. Damit hat die Errichtung und der Betrieb von erneuerbare Energien Anlagen bei Abwägungsentscheidungen künftig Vorrang vor anderen Interessen.</i></p> <p><i>Auf Grundlage des § 2 EEG wird die notwendige bauleitplanerische Abwägungsentscheidung, um natur- und artenschutzrechtlichen Konflikte auszuräumen, zugunsten der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien vorgeprägt.</i></p> <p><i>Der Vorrang des Interesses - Verwirklichung einer Windenergie- oder Solaranlage – muss somit auf Grundlage des § 2 EEG nicht mehr umfassend begründet werden. Soll dem Natur- oder Artenschutzrecht Vorrang eingeräumt werden, muss vielmehr umfassend begründet werden, warum entgegen der gesetzgeberischen Wertung des § 2 EEG die Belange des Natur- und Artenschutzes vorgehen sollen.</i></p> <p><i>Dies soll nach der gesetzgeberischen Wertung nur noch in Ausnahmefällen, die einer besonderen Begründung bedürfen, der Fall sein. Die den erneuerbaren Energien gegenüberstehenden Interessen, wie des Natur- oder Artenschutzes sind somit „hintangestellt“.</i></p> <p><i>Mit einem Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern an den Landkreis Vorpommern-Greifswald vom Januar 2024 hat die Energieabteilung des Wirtschaftsministeriums</i></p>

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
		<p>das Bauvorhaben – Photovoltaik als unter § 2 EEG fallend eingestuft. Es liegt damit im herausragenden / überragenden öffentlichen Interesse und dies soll als vorrangiger Belang in jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Das Bauvorhaben soll primär der Energieversorgung vor Ort, d. h. des Historisch-Technischen-Museums Peenemünde (HTM) und der Gemeinde Peenemünde dienen.</p> <p>Im Hinblick auf die Beurteilung des Ministeriums für Wirtschaft M-V, wird der Belang Artenschutz – Wachtelkönig bzw. die vorgezogene Maßnahme CEF 2 wie folgt abgewogen:</p> <p>Die Anhaltspunkte für den Bestand des Wachtelkönigs und dessen potentieller Lebensraum im nördlichen Teilbereich des Plangebietes, bzw. im Bereich der Sondergebiete „erneuerbare Energien“ – Photovoltaikanlagen SO A. 1 und A.2, werden gegenüber dem Belang - Errichtung einer Photovoltaikanlage als im herausragenden öffentlichen Interesse stehend, hintenangestellt</p> <p>Wir halten diese Abwägung bzw. den Verzicht der vorgezogenen Maßnahme CEF 2 aufgrund folgender Maßnahmen und Festsetzungen im Bebauungsplan für vertretbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umfangreiche Flächen für die im B-Plan festgesetzte Ausgleichsmaßnahme AF 1 • Im B-Plan festgesetzte Vermeidungsmaßnahme VM 8 (Vermeidung baubedingter Tötungsereignisse durch Beschränkung der Bauzeit) • Im B-Plan festgesetzte geringe GRZ von 0,32 für die Sondergebiete A „Erneuerbare Energien“ Photovoltaik, durch die eine Überschirmung durch PV-FFA begrenzt wird • festgesetzte private Grünflächen im Umfang von ca. 57 ha im Plangebiet, d.h. von ca. 32,5 % der gesamten Plangebietsfläche. Diese umrahmen in mehreren Parzellen/Korridoren von mindestens 50 m die festgesetzten Sondergebietsflächen A

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p><u>Schlingnatter, Zauneidechse, Moorfrosch</u></p> <p>In der Unterlage wird ein Antrag auf Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Arten Glattnatter, Zauneidechse und Moorfrosch gestellt. Dieser Antrag wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er ist mit entsprechender Unterschrift offiziell bei der UNB einzureichen. Es erfolgt dann eine Inaussichtstellung des zu erteilenden Bescheides für den beauftragten Sachverständigen.</p> <p>Städtebaulicher Vertrag</p> <p><u>Der Städtebauliche Vertrag mit den entsprechenden Anlagen ist der UNB vor Satzungsbeschluss zur Prüfung und Gegenzeichnung vorzulegen.</u></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der bereits eingereichte und noch nicht unterzeichnete Antrag wird durch die Gemeinde unterschrieben nachgereicht.</p> <p>Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt. <i>Der Vorhabenträger verpflichtet sich im stbl. Vertrag zur Durchführung der im B-Plan festgesetzten Ausgleichs-, Vermeidungs- und vorgezogenen Maßnahmen (CEF) etc. Der finale stbl. Vertrag wird zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger geschlossen. Der UNB wird vorab ein Entwurf zur Kenntnis vorgelegt.</i></p>
19	<p>Telekom Deutschland GmbH</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände. In Ihrem Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus dem beigefügten Plan zu entnehmen ist. Sollte vom Vorhabenträger eine telekommunikationstechnische Erschließung gewünscht werden,</p>	<p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>dann ist für den Bebauungsplan eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes erforderlich.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten für die telekommunikationstechnische Erschließung und gegebenenfalls der Anbindung des Bebauungsplanes eine Kostenbeteiligung durch den Bauträger erforderlich ist.</p> <p>Für die nicht öffentlichen Verkehrsflächen ist die Sicherung der Telekommunikationslinien mittels Dienstbarkeit zu gewährleisten.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wenn uns die Planung des Bebauungsgebietes vorliegt, werden wir eine detaillierte Stellungnahme abgeben. Wir möchten Sie bitten, den Erschließungsträger auf diese Punkte aufmerksam zu machen.</p>	<p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen und in der Baugenehmigungsplanung berücksichtigt</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p>
21	<p>Gasversorgung Vorpommern GmbH</p> <p>Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im o.a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Gasversorgung Vorpommern GmbH vorhanden sind.</p>	<p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p>
22	<p>GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH</p> <p>GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS - VNG Gastransport GmbH, Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“),</p>	<p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p> <p>Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit.</p> <p>Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p> <p>Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.</p>	<p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>- Wurde bereits berücksichtigt. Siehe Teil A Nr. 19 und Nr. 20</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p>
23	<p>Wasser- und Bodenverband „Insel Usedom - Peenestrom“</p> <p>Die Belange des WBV Insel Usedom-Peenestrom werden durch die vorgestellte Maßnahme nicht direkt berührt, da nach unserer Kenntnis im vorgestellten Plangebiet keine unterhaltungspflichtigen offenen oder verrohrten Gewässer zweiter Ordnung bzw. landwirtschaftliche Deiche vorhanden sind.</p>	

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>Circa 70 ha des Bebauungsplanes Nr. 11 „Energiepark Peenemünde" liegen im Einzugsgebiet des landwirtschaftlichen Schöpfwerkes Peenemünde Schanze. Das Einzugsgebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 366,5 ha wurde anhand von Höhenlinien der TK10 festgelegt und bildet für den WBV Insel Usedom-Peenestrom einen Umlageschlüssel für die Kosten des landwirtschaftlichen Schöpfwerkes (pinkfarbener Umring). Umseitig erhalten Sie einen Planauszug der unterhaltungspflichtigen Gewässer zweiter Ordnung mit Darstellung des Oberflächenwassereinzugsgebietes unseres Schöpfwerkes Schanze. Hierin sind die Gewässer zweiter Ordnung sowie die Rohrleitungen nachrichtlich dargestellt. Für die dargestellten Rohrleitungen liegen uns keine Bestandsunterlagen vor. Gemäß VerkFIBerG §2 Abs (3) ist die Gemeinde öffentlicher Nutzer der Rohrleitungen.</p> <p>Der Flughafen besitzt ein eigenes Schöpfwerk mit Vorflut in eine Niederungsfläche zwischen Nordhafen, Flugplatz und der Straße „Flughafenring". Informationen zum Einzugsgebiet des Flughafenschöpfwerkes liegen uns nicht vor. Ein alter ca. 730 m langer Graben verläuft von der Niederungsfläche zum Kölpinsee und ist nur noch bedingt funktionsfähig. Aussagen zur Funktionsfähigkeit der Straßendurchlässe können von uns nicht gemacht werden. Dieser Graben ist teilweise an beiden Uferbereichen mit Gehölz bewachsen und verläuft durch sumpfiges Gelände Der Graben befindet sich nicht im Anlagenbestand des WBV Insel Usedom-Peenestrom. Die nichterfaßten alten Gräben sind gestrichelt dargestellt.</p> <p>Gemäß den Angaben im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 „Energiepark Peenemünde" soll das Niederschlagswasser versickert bzw. zurückgehalten werden (Pkt 5. Niederschlagswasserbehandlung). Ob eine Versickerung möglich ist, in welche Oberflächengewässer eingeleitet werden soll und welche dieser Oberflächengewässer in Gewässer zweiter Ordnung einleiten, ist dem B-Plan nicht zu entnehmen.</p>	<p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen. Die großflächige Regenwasserabführung in den Freiflächen erfolgt über Kanalisationssysteme und Drainagen in bestehende Meliorationssysteme, die zum Teil durch Dritte gewartet werden. Insgesamt bestehen 4 Entwässerungsbereiche für das auf dem Gebiet des Flugplatzes anfallende Regenwasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die nördliche Teilfläche (von Uferstreifen bis zur ehem. Start- und Landebahn) wird über zwei Rohre in die Ostsee entwässert

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>Gemäß Angaben der Anlage 4 zum Flächennutzungsplan (LSG Ausgliederung Punkt Boden/Relief und Wasser) wird trotz geringem Grundwasserflurabstand von < 2 m von einer ausreichenden Versickerungsfähigkeit im Vorhabensgebiet ausgegangen. Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser außerhalb des beantragten Vorhabens werden in den v.g Unterlagen ausgeschlossen. Einleitgenehmigungen in Gewässer zweiter Ordnung und in das Grundwasser erteilt die Untere Wasserbehörde des Landkreises. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.</p> <p>Bei Veränderungen der Planungsunterlagen möchten wir benachrichtigt werden. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>- die südlich angrenzende und bis zum Flugvorfeld reichende Teilfläche wird über ein Schöpfwerk außerhalb des Planungsgebietes entwässert</p> <p>- der östliche Teilbereich der Shelter wird über ein Rohr in die Ostsee entwässert</p> <p>- der südliche Teil der Start- und Landebahn wird in einen zwischen Flughafenring und Planungsgebiet liegenden Weiher entwässert, von dort besteht ein Überlaufgraben in den Kölpinsee.</p> <p>Die zuletzt genannte Teilfläche machen ca. 10% der Entwässerung des Gesamtaufkommens an Regenwasser aus.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p>
24	<p>Zweckverband Wasserwirtschaft & Abwasserbeseitigung Insel Usedom</p> <p>Zum o.g. Bauvorhaben teilen wir Ihnen mit, dass das Flugplatzgelände trinkwasserseitig erschlossen ist. Jedoch ist noch nicht geklärt, ob die Kapazitäten ausreichend sind. Aus diesem Grund hat der Vorhabensträger uns mitzuteilen, wie viel Trinkwasser benötigt wird.</p>	<p>- Wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge von Nutzungsänderungen wird eine Prognose für den zukünftigen Trinkwasserbedarf mitgeteilt.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der geplanten Nutzungen des Energieparks wird nur ein geringer zusätzlicher Abwasserbedarf entstehen.</p>

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>Abwasserseitig ist dieser Bereich von Peenemünde nicht erschlossen. Die Benutzung der vorhandenen privaten Abwasseranlagen ist mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p> <p>Da wir davon ausgehen, dass der Trinkwasserbedarf nur als gering anzunehmen ist, stimmen wir dem Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Peenemünde zu</p>	<p>Dieser kann über die bestehenden Abwassergruben abgewickelt werden. Mit der unteren Wasserbehörde werden entsprechende Abstimmungen im Rahmen entsprechender geplanter Bauvorhaben geführt. Beim Zweckverband wird bei Erweiterung der bestehenden Nutzungen die Befreiung vom Anschlusszwang beantragt.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p>
25	<p>Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg</p> <p>Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18. März 2013, mit dem Sie um Stellungnahme zum o.g. Bebauungsplanentwurf bitten.</p> <p>Aus Sicht der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern gibt es keine Anmerkungen zum vorliegenden Planungsstand.</p>	<p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p>
26	<p>Tourismusverband Insel Usedom e.V. (TVIU)</p> <p>Der Tourismusverband Insel Usedom e.V. (TVIU) bezieht sich zum o.g. Vorhaben auf seine Stellungnahme vom 10.10.2012. Die unter dem Punkt 7.2 dargestellte Beteiligung z.B. des Historisch-Technischen-Museums hat sich für den TVIU inhaltlich dahingehend konkretisiert, dass es sich um eine museale und wissenschaftliche Aufarbeitung der Geschichte handelt. Diese Thematik ist sicher ein weiterer interessanter Baustein für Einheimische und Touristen, die den Inselnorden Usedom besuchen.</p> <p>Wie dem regionalen Entwicklungskonzept zu entnehmen ist, soll Peenemünde sich über neue Inhalte den Besuchern erschließen. In Realisierung des</p>	<p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p>

ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -		STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>regionalen Entwicklungskonzeptes können sicher neue touristische Produkte zum Thema Energie entstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschichte des Kohlekraftwerks Peenemünde im 19. Jahrhundert - Geschichte der Kernkraft in Lubmin im 20. Jahrhundert - Zukunft der Regenerativen Energie/Solarenergie in Peenemünde des 21. Jahrhunderts <p>Zudem tragen regenerative Energien dazu bei, den Naturraum und die Landschaft zu schützen und das Naturschutzgebiet zu bewahren.</p> <p>Der TVIU fordert, dass in dem Zuge auch die Aufwertung der Infrastruktur erfolgt. Im Zusammenhang mit der aktuellen Verkehrssituation auf der Insel macht der TVIU weiterhin darauf aufmerksam, dass die Verkehrsbelastung in der Hauptsaison Berücksichtigung finden sollte und die weiteren touristischen Projekte im Inselnorden verkehrsplanerisch beachtet werden. Dabei sollten nicht nur die Aspekte der Touristenströme sondern auch Verkehre der Lieferanten, Angestellten und Einwohner betrachtet werden.</p>	<p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen. Durch das Vorhaben erfolgt kein wesentlicher Anstieg der Verkehrsbelastung. Während des Aufbaus des Solarfeldes ist mit einem zusätzlichen Verkehr über drei Monate von ca. 5 bis 15 Lastzügen pro Tag zu rechnen. Die Fertigung in der Montagehalle benötigt ca. 0 bis 2 Lastzügen pro Tag. Der Abtransport der Produkte erfolgt durch Container Lastzüge. Es wird von monatlich 2 bis 5 Fahrten ausgegangen. Der zusätzliche Verkehr kann mit dem bestehenden Straßennetz abgedeckt werden.</p> <p>Im Zuge der Umsetzung von Schlüsselprojekten gem. dem Regionalen Entwicklungskonzept 2020 (REK) sollen in Peenemünde die touristische und wirtschaftliche Infrastruktur für die Bewohner und Besucher der Gemeinde / Region verbessert werden. Konkrete Erschließungsprojekte sind noch nicht geplant.</p>
27	<p>BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme vom 15.10.2012 zum Vorentwurf des o. g. FNP weiterhin Gültigkeit behält.</p> <p>Wir befürworten ausdrücklich das Vorhaben des Energieparkbetreibers, ökologische umweltbewusste Produktion von Strom (Photovoltaik) als auch von Energiespeichern (durch Elektrolyse gewonnenen Wasserstoff)</p>	<p>- Wird zur Kenntnis genommen. Es werden Schraub- Pfahlfundamente verwendet, die abbaubar sind und einen vollständigen Rückbau ermöglichen. Im städtebaulichen Vertrag ist bereits eine Rückbauverpflichtung des</p>

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>voranzubringen und zu erforschen. Die Frage der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens stellt sich uns jedoch auch, insofern die geplanten baulichen und infrastrukturellen Maßnahmen den bestehenden Naturhaushalt beträchtlich beeinflussen und daher bei ökonomischen Scheitern des Betreibers Auswirkung auf den wiederherzustellenden Statusquo des LSG 82 haben. Daher weisen wir die Gemeinde darauf hin, alle evtl. zu erwartenden notwendigen Rückbaukosten dem Projektträger als Pflichtrücklage aufzuerlegen.</p> <p>1. Luftverkehr An wiederkehrenden Stellen sowohl im FNP als auch BP Energiepark der 3. Änderung 3. Ergänzung (Bsp. Seite 59 FNP_Me_Entwurf.pdf; Bsp. Seite 17 BP_11_Entwurf_Begründung.pdf 2. Absatz usw.) wird darauf hingewiesen, dass durch die Errichtung eines sog. Flugsicherheitszaunes gemäß einem I-CAO Standard auch die Sicherung des Energieparkgeländes in Gesamtheit gewährleistet würde. Die Art der Errichtung des Zaunes wird jedoch jeglicher Bewertung in diesem Verfahren entzogen. Wir fordern, dass die Errichtung des Sicherheitszaunes nicht getrennt vom Energieparkprojekt betrachtet und aufgrund der hohen Relevanz für mobile Tierarten nicht ohne naturschutzfachliche Bewertung und Abwägung von Alternativen errichtet wird.</p> <p>Mehrmals wird in den Planungsunterlagen (Umweltplan) darauf hingewiesen, dass mit Errichtung eines derartigen Sicherheitszaunes die bisherigen Nutzungsformen, durch sowohl Kriechtiere als auch Niederwild und Hochwild signifikant verändert bzw. komplett für den eingezäunten Bereich nicht mehr relevant sind. Die Kleinmaschigkeit des Zaunes in Kombination zu der direkten Verankerung im Boden, lässt Kleintieren wie Fischotter oder Biber keine Wechselmöglichkeit.</p> <p>Im Hinblick auf den Fischotter wird argumentiert, dass der Flugplatz durch den Zaun eingeschränkt erreichbar ist und dadurch kein potenzieller Einfluss des Vorhabens auf die Raumnutzung des Fischotters besteht (S.52, ASB). Diese Argumentationsweise ist nicht haltbar, da der Zaun selbst ja bereits erhebliche raumbedeutsame Auswirkungen hat, die jedoch gar nicht betrachtet</p>	<p>Vorhabenträgers aufgenommen worden (siehe auch Begründung B-Plan Nr. 11 Entwurf S. 46).</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen. Gegenwärtig erfolgt nur eine teilweise Einzäunung des Flugplatzgeländes. Aufgrund internationaler Vorschriften ist dieser Mangel zu beheben, der sicherheitsempfindliche Bereich des Flughafens ist mit einem Sicherheitszaun nach ICAO-Standard zu sichern. Dieser Sicherheitszaun trennt die Luft- von der Landseite des Flugplatzes. Grundlage ist ein vom Flugplatzbetreiber aufgestellten „Luftsicherheitsplanes für EDCP“ (Version V.1-Ref.0-120815). Ein Zugang in den Sicherheitsbereich ist über Sicherheitseinrichtungen und -kontrollen nur für berechnigte Personen möglich. Das Flugplatzgelände ist nach § 46 LuftVZO „so einzufrieden, dass das Betreten durch Unbefugte verhindert wird“. Es ist vorgesehen, einen Mindestabstand für Kleinsäuger zu berücksichtigen. Die Umsetzung der Zaunanlage ist ein separates Verfahren, das nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens ist.</p> <p>Der konkrete Verlauf des Zaunes befindet sich in Planung, es wird eine minierte aber den Anforderungen gerechte Umsetzung zugrunde gelegt. Die vom BUND vorgebrachten Anregungen werden geprüft und ggf. bei der Planung aufgenommen.</p>

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>werden. Für die reine Umzäunung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (darauf liegt ja der Fokus der artenschutzfachlichen Bewertung im Verfahren), ist es gängige Praxis den Zaun mit einem Mindestabstand von 20 cm zum Boden zu errichten um eine Durchlässigkeit für Kleinsäuger zu gewährleisten.</p> <p>Wir fordern daher einen Sicherheitszaun ohne Linien-Betonfundament mit entsprechendem Bodenabstand, in min. 200 m Entfernung zur NSG Grenze, mindestens aber zur Küstenlinie (Pufferzone).</p> <p>Flugplätze mit Kategorie „Sonderflugplatz“ mit der Genehmigung für Flugbetrieb bis 5,7 t, wie in Peenemünde der Fall, benötigen lt. Luftsicherheitsgesetz nicht zwangsläufig einen Sicherheitszaun dieses Standards. Europäische Gesetze für die bestehende Flugplatzkategorie /lizenz erheben ebenfalls keine Pflicht für den Bau des Sicherheitszaunes nach ICAO Standard. Der Bau des Zaunes erfordert eine durchgehende Fundamentierung. Damit wird das Flugplatzgelände und LSG signifikant geändert.</p> <p>In § 8 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) heißt es lediglich, dass „nicht allgemein zugängliche Bereiche gegen unberechtigten Zugang zu sichern sind und, soweit es sich um sicherheitsempfindliche Bereiche handelt, den Zugang nur hierzu besonders berechtigten Personen zu gestatten“ ist. Wie diese Sicherung ausgestaltet werden soll, ist dem Flugplatzbetreiber überlassen. Es gibt demnach einen gewissen Handlungsspielraum, so dass im Sinne der Flugsicherheit und des Natur- und Artenschutzes ein Kompromiss gefunden werden sollte.</p> <p>Energiepark- und Flugplatzbetreiber sollten sich daher sachkundig machen, was alternativ als Sicherung möglich ist, dabei nicht das Landschaftsbild zerschneidet und Kleintiere sowie Niederwild von der Nutzung ihrer bisherigen natürlichen Lebensräume abschneidet. Das Flugplatzgelände ist durch seine Geschichte bedingt auch Teil des LSG 82 geworden. Das mag mancher nicht verstehen ist aber Fakt und historisch gut begründet.</p>	<p>- Wird zur Kenntnis genommen. Mit der 34. Änderungsverordnung der Kreisverordnung über das LSG wurden am 12.09.2013 für den Geltungsbereich der 3. Änderung und 3. Ergänzung des Flächennutzungsplanes Teilbereich</p>

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>2. LSG 82 Die Aufhebung des LSG für den Bereich oder Teilbereiche des Energieparks steht dem Status des wertvollen teils aufgeschütteten Offenlandgebietes fundamental entgegen. Die bisherige Nutzung des Flugplatzbereiches ließ großartiger Naturentwicklung genügend Raum. Die bis 1990 zum Teil bis Karlshagen militärisch abgeschirmte Geländefläche bot der Naturraumentwicklung Zeit und Schutz. Mit der Öffnung dieser Flächen u. a. für touristische Zwecke erlebte die so bisher geschützte Biotopentwicklung einen nachhaltigen „Erkundungsdruck“. Der LSG Status ermöglichte nun den ungehinderten naturstofflichen Austausch von NSG und FFH Gebiet von der Peenemündung bis zum Peenemünder Haken und Greifswalder Bodden. So konnte sich auch dieses Gebiet unter anderem zum Rast- und Ruheplatz für Zugvögel entwickeln und als Ruhewarte der Seeadlerpopulation stark genutzt werden.</p> <p>Wir sind einverstanden mit der Gewährung von Ausnahmebaugenehmigungen im LSG durch die Landrätin, wenn diese dem Ziel des Projektes nachhaltiger Energiegewinnung dienen und einen rückstandlosen Rückbau garantieren. (Hinweis Rückbaufond anlegen).</p> <p>Der BUND lehnt das Stutzen von Landschaftsschutzgebieten prinzipiell ab. In der Anlage 4 zum FNP wird festgestellt, dass das Landschaftsschutzgebiet LSG 82 zur Zeit der Ausweisung im Jahr 1996 eine Gesamtflächengröße von etwa 485 km² aufwies und sich die Fläche seitdem aufgrund der Aufstellung von Bebauungsplänen kontinuierlich verkleinert hat. Auf Grundlage der LINFOS- Daten des LUNG M-V mit Stand von 06/2012 ist anzunehmen, dass die aktuelle Flächengröße nur noch 364,5 km² beträgt und das Gebiet damit um über 100 km² verkleinert wurde.</p> <p>Aufgrund der stetigen Verkleinerung des LSG, fordern wir den Erhalt des LSG 82 Status für den gesamten Projektbereich. Nur unter bestimmten Umständen, so unsere Meinung, ist eine Bebauung im Interesse des Allgemeinwohls zu gestatten, wenn es neben der Herausnahme der Fläche aus dem</p>	<p>„Energiepark Peenemünde“ die Bauflächen des SO EE Photovoltaik sowie SO Forschung und Flugplatz aus dem LSG ausgegliedert.</p>

ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -		STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>LSG gleichzeitig eine Erweiterung um eine naturschutzfachlich begründete Fläche gibt. Im Fall der Ausgliederung des Flugplatzes fordern wir eine Eingliederung neuer Flächen in den Landschaftsschutzgebietsstatus auf min. gleicher Flächengröße.</p> <p>Die Erweiterung des Abstands der Baumaßnahmen von 150 m auf 200 m (Pufferzone zur Küste) begrüßen wir zwar grundsätzlich, allerdings kann diese nur ihre Wirksamkeit entfalten wenn auch durch die Schutzeinrichtungen der Abstand eingehalten wird, so dass der küstennahe naturstoffliche Austausch im Biotopverbund gesichert ist. Eine Barrierewirkung entfaltende Maßnahme entlang der Küstenlinie hat erhebliche Folgen für die Biotopvernetzung und muss daher unterbleiben (vgl. Pkt. 1).</p> <p>3. Verkehr- und Tourismuskonzept</p> <p>Noch immer ist vom Betreiber des Energieparks keine Aussage zur voraussichtlichen Kapazität des Stoff- und Gütertransports, und somit des damit verbundenen abzuschätzenden zusätzlichen Verkehrsaufkommens getätigt worden. Der BUND Karlshagen unterstützt die Gemeinde Peenemünde dahingehend, eine geeignete Verkehrsinfrastruktur aufzubauen, so dass Tourismus und Gewerbe genügend Freiraum zur Entwicklung haben. Im Gegensatz dazu sehen wir hier große Risiken für den Naturraum Usedomer Norden (nicht nur NSG) Peenemünder Haken, wenn hier übersehen wird, dass der bestehende Naturraum, seine Denkmäler und Geschichte, sowie die touristische Erschließung eigentlicher Anlass sind für bestehenden Entwicklungskonzepte. Wobei wir ausdrücklich den Bereich bis Ortslage Karlshagen einschließen.</p> <p>Wir stellen fest, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die stattfindende Zerschneidung durch den großflächig angelegten Energieparks und dessen voraussichtliche grenzgenaue Einfriedung entlang des NSG, - der Ausbau der Zufahrtswege nach bzw. von Ortslage Peenemünde, nach und zum Flugplatz für eine geplante Kapazität (lt. REK Peenemünde 2020) von 10.000 Kfz/Tag, 	<p>- Wird zur Kenntnis genommen. Wie auf Seite 24 der Begründung zum B-Plan Entwurf ausgeführt, erfolgt durch das Vorhaben kein wesentlicher Anstieg der Verkehrsbelastung. Während des Aufbaus des Solarfeldes ist mit einem zusätzlichen Verkehr über drei Monate von ca. 5 bis 15 Lastzügen pro Tag zu rechnen. Die Fertigung in der Montagehalle benötigt ca. 0 bis 2 Lastzügen pro Tag. Der Abtransport der Produkte erfolgt durch Container Lastzüge. Es wird von monatlich 2 bis 5 Fahrten ausgegangen. Der zusätzliche Verkehr kann mit dem bestehenden Straßennetz abgedeckt werden.</p> <p>Im Zuge der Umsetzung von Schlüsselprojekten gem. dem Regionalen Entwicklungskonzept 2020 (REK) sollen in Peenemünde die touristische und wirtschaftliche Infrastruktur für die Bewohner und Besucher der Gemeinde / Region verbessert werden. Konkrete Erschließungsprojekte sind noch nicht geplant.</p> <p>Es wird weiterhin angemerkt, dass eine behutsame touristische Entwicklung am schon bestehenden Flugplatz und am zukünftigen Energiepark im Zusammenhang mit dem Ausbau und Ergänzung des Angebotes der Denkmallandschaft Peenemünde erfolgen soll. Weiterhin sind Hauptaufgaben für die Gemeindeentwicklung das momentan brachliegende Ortszentrum und der Hafenbereich. Die Gesamtentwicklung des Energieparks sowie der übrigen Projektgebiete wird dabei in mehreren Stufen erfolgen und mehrere Jahre in Anspruch nehmen.</p>

ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -		STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<ul style="list-style-type: none"> - die geplante Tourismusinitiative des Energieparkbeteibers mit avisierten 300.000 Gästen /Jahr (Stichwort „Gläserne Fabrik" siehe Vorhaben (BP_11_Entwurf.pdf Seite 36 Mitte)) - die geplante museale Anlage (zusammen mit dem HTM Peenemünde) im direkten Anschlussbereich (Nordosten Flugplatz/ NSG -Fläche b-BP_11_Entwurf.pdf) <p>kumulativ einen signifikant steigenden Erkundungsdruck auf die umliegenden NSG und FFH/ Natura2000 Gebiete ergeben. Die gewollte Zunahme attraktiv gestalteter Standorte für den Tourismus im Usedomer Norden, die gewollte umfängliche gewerbliche Erschließung bisher brachliegender Naturräume bringt weiteren großflächigen Naturraumverlust auf der Insel Usedom in Gesamtheit. Die Absicherung dieser Strukturvorhaben im Inselnorden zwingt die jetzt vorhandene Flora und Fauna auszuweichen auf noch bestehende und geschützte Areale der Nordspitze.</p> <p>Austausch und Wanderung zwischen den geschützten Biotopen wird noch mehr (mangels weniger werdender Alternativen-Wegfall z.B. Energieparkfläche) als bisher über die zu entwickelnde Infrastruktur (Straßen, Wander-, Fahrradwege, sog. geführte Erkundungstouren entlang /durch NSG Gebiete, Bahn, Ausbau Haupthafen/Nordhafen) stattfinden.</p> <p>Erhöhte Anzahl Fahrnfälle mit Wildschaden sind die Folgen, ebenfalls ein erhöhter Verlust bei allen Kriechtier- und Niederwildarten durch Tötung an den Straßen oder Wegen ist zu erwarten. Eine alleinige Betrachtung zum Bereich Energiepark ist daher nicht zielführend und nicht ausreichend.</p> <p>Der BUND wirbt daher für die Inbetriebnahme der Bahnanbindung bis zum Flugplatz und auch für eine Ringbahnstecke bis Peenemünde Bahnhof zum Zwecke des Gütertransportes (Energiespeicher, etc.). Wir gehen auch von einer potentiell touristischen Erschließung einer Ringstrecke aus, damit die nicht geringen Baukosten auch erwirtschaftet werden können und der wachsende Tourismus kanalisiert werden kann, um den Druck auf den</p>	<p>- Wird zur Kenntnis genommen. Die Umzäunung des Flugplatzgeländes ist nicht Bestandteil des B-Plans. Das Flugplatzgelände ist bereits derzeit nicht für die Öffentlichkeit zugänglich. Sich bei Umsetzung des B-Plans ergebende Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete und das NSG wurden in den Antragsunterlagen berücksichtigt. Für die planungsrechtliche Genehmigung ggf. weiterer Vorhaben aus dem REK sind für NATURA-2000 Gebiete kumulative Wirkungen zu betrachten.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen. Eine Ertüchtigung der Reste der Gleisanlage ist aus wirtschaftlichen und logistischen Gründen nicht Gegenstand des Entwicklungskonzeptes.</p>

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>umgebenden Naturraum zu minimieren und kalkulierbarer zu gestalten. Wir lehnen touristische Führungen in den küstennahen Bereich kleiner 300m zur Peenemündung / Greifswalder Bodden und entlang der Parallel Start- und Landebahn des Flugplatzes Peenemünde ab (Pufferzone), nordöstlich des geplanten Museumsareals (Bereich b). Geplante Aussichtspunkte im küstennahen Bereich sollten vorwiegend naturschutzrechtlichen Belangen dienen.</p> <p>4. Naturschutzfachliche Maßnahmen Vorbehaltlich einer fachgerechten Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen mit ökologischer Baubegleitung erklären wir uns mit den geplanten Maßnahmen zum Natur- und Umweltschutz im Rahmen der erforderlichen Baumaßnahmen und des Betriebens des Energieparks Bereich Photovoltaik einverstanden.</p> <p>Wir bitten, dem BUND die Ergebnisse des stattfindenden Monitoringprogramms und der Kartierungen zur Verfügung zu stellen, um im Falle von festgestellten Abweichungen einen Austausch aller beteiligten Seiten zu ermöglichen.</p> <p>Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor.</p> <p>Wir bitten um eine weitere Beteiligung am Verfahren bzw. um die Übersendung der behördlichen Entscheidung.</p>	<p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen. Für die Durchführung des Monitoringprogramms ist die untere Naturschutzbehörde zuständig. Eine Weitergabe von Inhalten erfolgt daher ausschließlich mit Zustimmung der untere Naturschutzbehörde.</p> <p>- Wird berücksichtigt. Das Abwägungsergebnis wird zugestellt.</p>
28	Freiwillige Feuerwehr Peenemünde	
	<p>Die Freiwillige Feuerwehr Peenemünde ist personell und technisch nicht in der Lage, den Brandschutz im Energiepark abzusichern. Es wird dem Betreiber empfohlen, eine Werksfeuerwehr aufzustellen.</p>	<p>- Wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend der vorgesehenen stufenweisen Entwicklung der Vorhaben im Energiepark werden auch die Brandschutzanforderungen für diesen Bereich in Stufen bereitgestellt. Generell ist anzumerken, dass die Gemeinde sowie das Amt Usedom-Nord Lösungsmöglichkeiten für die Sicherstellung des Brandschutzes in der gegenwärtigen</p>

ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -		STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
		<p>Situation sowie für die zukünftige Entwicklung erarbeiten. Hierzu haben u.a. am 28.03.2013 sowie am 24.10.2013 Abstimmungen stattgefunden. Die Gemeinde wird in ihren Ausschüssen darüber beraten und schnellst möglich eine Empfehlung aussprechen (Entwicklungsbeirat, 04.11.2013).</p> <p>Für die Sicherstellung der Brandbekämpfung im Planungsgebiet sind folgende Schritte vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Flugplatz verfügt über zwei Löschfahrzeuge, die Brandschutzanforderungen werden eingehalten. Im Planungsgebiet bestehen mehrere funktionsfähige Brunnen für eine Löschwasserentnahme. - Für den Bauantrag zum Test- und Forschungsfeld wurde vom Vorhabenträger eine Enthftungserklärung unterzeichnet. - Bei dem weiteren Ausbau des Energieparks wird eine eigene Werksfeuerwehr zum Eigenschutz und zum Schutz verbundener Dritter durch das flugplatzansässige Firmenkonglomerat des Eigentümers aufgebaut werden. Hierzu ist eine Kooperation mit der Freiwilligen Feuerwehr Peenemünde sowie Beteiligungen weiterer Gewerbe- und Tourismuseinrichtungen in der Gemeinde vorgesehen. Damit wird auf Ebene weiterer Bauanträge die Sicherstellung des Brandschutzes für die Vorhaben im Energiepark sichergestellt.
31	<p>Gemeinnützige Gesellschaft der Deutschen Bundesstiftung Umwelt zur Sicherung des Nationalen Naturerbes mbH (DBU)</p> <p><u>4.2.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Durchführung der geplanten Maßnahmen (Monitoring)</u></p> <p>Das begleitende Monitoring für die Entwicklung von Offenlandbiotopen (Grünland) auf den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von</p>	

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>Boden, Natur und Landschaft enthält regelmäßige Kontrolluntersuchungen mit folgenden Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - jährliche Kontrolle der Durchführung der Aushagerungsmand und des Abtransportes des Mähgutes (ab Ende April). Mit dem Planungsbüro wurde eine extensive Beweidung von Teilen des ehemaligen Erdschießplatzes abgestimmt. Eine regelmäßige Mahdnutzung ist aufgrund der Munitionsbelastung nicht möglich. Oder bezieht sich die Mahd auf die Bereiche der Modulzwischenräume? - Kontrolle der Pflegemaßnahmen 2 Jahre nach Durchführung bzw. Beginn der Aushagerungsmand, Wiederholung der Begehungen nach weiteren 3, 6 und 9 Jahren <p>Die Kontrolluntersuchungen nach Umsetzung der CEF-Maßnahmen auf der Krasen Wiese beinhalten folgende Sachverhalte (vollständige Übernahme durch die DBU Naturerbe GmbH):</p> <p>Die im Zuge der Artenschutzmaßnahme notwendigen Pflegemaßnahmen können - im Vorfeld vertraglich vereinbart - durch die DBU Naturerbe GmbH übernommen werden. Dieser Vertrag muss aber noch erarbeitet und zwischen Vorhabenträger und DBU Naturerbe GmbH abgeschlossen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - jährliche Kontrolle der Durchführung der extensiven Grünlandbewirtschaftung - Erfassung der Wachtelkönigvorkommen vor Maßnahmenbeginn (Referenzzustand) sowie im 2., 4. und 6. Jahr nach Maßnahmenbeginn einschl. der Kontrolle der Habitataignung - Vergleich der Monitoringergebnisse mit Zielformulierungen im Maßnahmenkonzept, Abstimmung mit dem Bewirtschafter bei Problemen und Defiziten, ggf. Anpassung der Pflegemaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde 	<p>- Hinweis: Das begleitende Monitoring für die Entwicklung von Offenlandbiotopen bezieht sich auf die im B-Plan festgesetzte Fläche AF 1, nicht auf die außerhalb des B-Plan-Gebietes liegende CEF-Maßnahme "Krase Wiese" (Erdschießplatz).</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt:</p> <p><i>Zur Umsetzung der CEF 2 Maßnahme wird auf die geänderte / ergänzte bauleitplanerischen Abwägungsentscheidung zur Stellungnahme des LK Vorpommern-Greifswald – untere Naturschutzbehörde (Nr. 18 c) zu verwiesen. Die CEF 2 – Maßnahme ist im geänderten Planentwurf nicht mehr enthalten</i></p>

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL A	BEHÖRDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	Die o. g. Kontrollen der Durchführung der extensiven Grünlandbewirtschaftung und Artenerfassung in zeitlichen Intervallen müssen durch den Vorhabenträger gewährleistet werden, soweit vertraglich nichts anderes mit der DBU Naturerbe GmbH vereinbart wurde.	

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL B	NACHBARGEMEINDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
29	<p>Gemeinde Karlshagen</p> <p>Nach Beratung in der Bauausschusssitzung am 02.04.2013 teilen wir Ihnen mit, dass Belange der Gemeinde Ostseebad Karlshagen durch den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 „Energiepark Peenemünde“ der Gemeinde Peenemünde von Dezember 2012 nicht berührt werden.</p>	- Wird zur Kenntnis genommen.
30	<p>Amt Lubmin für die Gemeinde Kröslin</p> <p>Beschlussvorschlag</p> <p>Stellungnahme zum Entwurf des B-Plans Nr. 11 "Energiepark Peenemünde" der Gemeinde Peenemünde</p>	

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL B	NACHBARGEMEINDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>Sachdarstellung</p> <p>Der Gemeindevertretung Kröslin liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 "Energiepark Peenemünde" der Gemeinde Peenemünde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme vor.</p> <p>Die Gemeinde Peenemünde hat am 24.05.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Energiepark Peenemünde" beschlossen. Der Vorentwurf lag der Gemeinde Kröslin zur Sitzung am 06.11.2012 vor. Es gab keine Einwände, Hinweise und Bedenken.</p> <p>Die Gemeinde verfolgt mit der vorliegenden Planung die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks mit einer Photovoltaik-Freianlage und Energie Forschungs- und Produktionseinrichtungen auf der Fläche des ehemaligen militärischen Flugplatzgeländes. Der zivile Flugplatzbetrieb wird fortgeführt.</p> <p>Für das B-Plangebiet ist die folgende Flächenaufteilung vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sondergebiet A "erneuerbare Energien - Photovoltaik, 54,7 ha • Sondergebiet B "Forschung, Flugplatz, Verwaltung", 9,6 ha • Sondergebiet C "Forschung, flughafenspezifisches Gewerbe", 7,3 ha • Verkehrsflächen, 25,1 ha • Grünflächen, 79,5 ha • Wasserflächen, 0,4 ha <p>Das Planungskonzept wurde gegenüber der Fassung von Juni 2012 aufgrund von Vorgaben der Fachbehörden angepasst, präzisiert und der Umfang der Solarfelder reduziert. Durch die Berücksichtigung der Bedenken der Fachbehörden besteht die Vereinbarkeit der Belange der Raumordnung.</p>	<p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL B	NACHBARGEMEINDEN	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	<p>Der B-Plan ist nicht aus den derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren geändert (3. Änderung und 3. Ergänzung).</p> <p>Dem Bauausschuss haben die Unterlagen auf seiner Sitzung am 23.04.2013 vorgelegen. Es gab keine Hinweise, Einwände oder Bedenken.</p> <p>Beschlussvorschlag</p> <p>Die Gemeindevertretung Kröslin hat zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 "Energiepark Peenemünde" der Gemeinde Peenemünde von 12./2012 keine Einwände, Hinweise oder Bedenken. Die Belange der Gemeinde Kröslin werden nicht beeinträchtigt.</p>	<p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>- Wird zur Kenntnis genommen.</p>

TEIL A	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DIE KEINE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN HABEN	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
4	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Es wurden keine Hinweise und Anregungen vorgebracht.
6	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V	Es wurden keine Hinweise und Anregungen vorgebracht.
12	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern	Es wurden keine Hinweise und Anregungen vorgebracht.
14	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	Es wurden keine Hinweise und Anregungen vorgebracht.

TEIL A	BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DIE KEINE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN HABEN	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
17	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit	Es wurden keine Hinweise und Anregungen vorgebracht.
20	E.ON edis AG	Es wurden keine Hinweise und Anregungen vorgebracht.
32	NABU	Es wurden keine Hinweise und Anregungen vorgebracht.

	ANREGUNGEN UND HINWEISE - KURZFASSUNG -	STELLUNGNAHME DER GEMEINDE PEENEMÜNDE
TEIL C	ÖFFENTLICHKEIT	
	ANREGUNGEN UND HINWEISE	
	-Keine	Es wurden keine Hinweise und Anregungen vorgebracht.